

# Amtsblatt



## für den Landkreis Jerichower Land

2. Jahrgang

Burg, 15.08.2008

Nr.: 20

### Inhalt

#### A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
  - 337 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Jerichower Land für das Haushaltsjahr 2008 ..... 475
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 338 Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land, Genehmigung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge der Gemeinde Redekin 477
3. Sonstige Mitteilungen
  - 339 Übung „United Shield“ des schweren Pionierbataillon 130, Minden, in der Zeit vom 08.09. bis 26.09.2008 ..... 477

#### B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
  - 340 Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 1. Nachtragshaushaltssatzung Gemeinde Biederitz für das Haushaltsjahr 2008..... 478
  - 341 Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Biederitz und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag ..... 479
  - 342 Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Biederitz ..... 484
  - 343 1. Nachtragshaushaltssatzung 2008 der Gemeinde Gerwisch ..... 488
  - 344 Friedhofssatzung der Gemeinde Kade ..... 489
  - 345 Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kade ..... 497
  - 346 Friedhofssatzung der Gemeinde Schlagenthin 499

- 347 Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Schlagenthin .....506
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 348 Bekanntmachung der Gemeinde Woltersdorf - Bürgeranhörung am 21.09.2008 ..... 508
  - 349 Bekanntmachung der Gemeinde Biederitz - Bürgeranhörung am 21.9.2008..... 509
  - 350 Bekanntmachung der Gemeinde Hohenwarthe - Bürgeranhörung am 21.9.2008 ..... 510
  - 351 Wahlbekanntmachung Endergebnis der Bürgermeisterwahl am 27. Juli 2008 in Königsborn. 510
  - 352 Bekanntmachung der Gemeinde Körbelitz - Bürgeranhörung am 21.9.2008..... 511
  - 353 Bekanntmachung der Gemeinde Pietzpuhl - Bürgeranhörung am 21.9.2008..... 511
  - 354 Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser über das Recht auf die Einsichtnahme in das Anhörungsverzeichnis und die Erteilung von Anhörungsscheinen für die Bürgeranhörungen zur Gemeindegebietsreform am 21.09.2008 ..... 512
  - 355 Öffentliche Wahlbekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser - Zusammensetzung des Gemeindevwahlausschusses für die Bürgeranhörungen zur Gemeindegebietsreform am 21. September 2008..... 514
  - 356 Öffentliche Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser zur Bürgeranhörung am 21.09.2008 Übertragung der Aufgaben des Gemeindevwahlleiters ..... 514

#### 3. Sonstige Mitteilungen

#### C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

357 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes Möckern (Abwasserbeseitigungssatzung) und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Gebührensatzung für die dezentrale Entsorgung) des Abwasserzweckverbandes Möckern - 7. Änderungssatzung - ..... 515

358 Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 (5) Satz 1 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für das Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes Möckern - Ausschlussatzung - ..... 525

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

**D. Regionale Behörden und Einrichtungen**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

**E. Sonstiges**

1. Amtliche Bekanntmachungen

2. Sonstige Mitteilungen

**A. Landkreis Jerichower Land**

1. Satzungen, Verordnungen, Richtlinien

**337**

**1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Jerichower Land für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund Art. 1 § 2 NKHR LSA und §§ 33 und 65 LKO LSA in Verbindung mit § 95 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 in der derzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag in der Sitzung am 02.07.2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Haushaltsplanes Nachträge gegenüber bisher	Gesamtbetrag des einschließlich der nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	707.300		100.075.200	100.782.500
die Ausgaben		383.600	114.618.600	114.235.000
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		2.232.900	16.099.500	13.866.600
die Ausgaben		2.232.900	16.099.500	13.866.600

**§ 2**

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.067.100 EUR um 1.912.200 EUR vermindert und damit auf 1.154.900 EUR neu festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.010.000 EUR um 462.500 EUR erhöht und damit auf 1.472.500 EUR neu festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

#### § 5

Die Umlagesätze für die Kreisumlage werden nicht geändert.

Burg, den 14.08.2008

gez. Lothar Finzelberg  
Landrat

#### **Bekanntmachung der 1.Nachtragshaushaltssatzung 2008**

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach Art. 1 § 2 NKHR LSA und § 65 LKO LSA in Verbindung mit §§ 95, 99 und 100 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 in der derzeit geltenden Fassung erforderliche Genehmigung ist durch das Landesverwaltungsamt am 01.08.2008 unter dem Aktenzeichen 305.4.7-10402-JL-NH1 wie folgt erteilt worden:

1. Von einer Beanstandung des Beschlusses des Landkreises Jerichower Land vom 2. Juli 2008 über die 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird abgesehen.
2. Die Genehmigung des in § 2 der Nachtragshaushaltssatzung auf 1.154.900 € festgesetzten Gesamtbeitrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für einen Teilbetrag in Höhe von 1.066.900 € (in Worten: Einemillionsechshundertsechzigtausendneuhundert Euro) erteilt und im Übrigen versagt.
3. Die Genehmigung des in § 3 der Nachtragshaushaltssatzung auf 1.472.500 € festgesetzten Gesamtbeitrages der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für einen Teilbetrag in Höhe von 1.322.500 € (in Worten: Einemilliondreihundertzweihundertzwanzigtausendfünfhundert Euro) erteilt und im Übrigen versagt.
4. Die unter Ziffer 3 erteilte Genehmigung ergeht für einen Teilbetrag in Höhe von 800.000 € (in Worten: Achthunderttausend Euro) unter der aufschiebenden Bedingung, dass das Vorhaben Neubau der Sporthalle der Sekundarschule Loburg als eigenständige Einrichtung prognostiziert werden kann und eine Genehmigung der aktuell hierzu fortzuschreibenden Schulentwicklungsplanung vorgelegt wird.
5. Die Genehmigung für die in § 5 der Nachtragshaushaltssatzung festgesetzte Erhöhung der Umlagesätze für die Kreisumlage auf jeweils 47,23 vom Hundert der Umlagegrundlagen wird gleichlautend meiner Verfügung vom 1. Februar 2008 erteilt.

Der Kreistag ist der abweichenden Genehmigung der in § 2 und § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung vorgesehenen Kreditgenehmigung und Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen mit Beschluss vom 13.08.2008 beigetreten. Er hat bei den Haushaltsstellen

- 21213.93500 (5.000 EUR)
- 21226.98200 (30.000 EUR)
- 21229.94011 (7.000 EUR)
- 21231.94011 (10.000 EUR)
- 21232.94011 (7.000 EUR)
- 27080.94011 (10.000 EUR)
- 35000.93500 (19.000 EUR)

den Ansatz um insgesamt 88.000 EUR reduziert und verzichtet auf die Verpflichtungsermächtigung für die Haushaltsstelle 21213.94010.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß Art. 1 § 2 NKHR und § 65 LKO LSA i. V. m. § 94 Abs. 3 Gemeindeordnung vom 18.08.2008 bis 26.08.2008 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, in Burg, Zimmer 28, aus.

Burg, den 14.08.2008

gez. Lothar Finzelberg  
Landrat

---

2. Amtliche Bekanntmachungen

**338**

**Bekanntmachung  
des Landkreises Jerichower Land, Genehmigung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge der Gemeinde Redekin**

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 07. November 2007 (GVBl. S. 352) erhält die Gemeinde Redekin die Genehmigung zur Führung des nachfolgend beschriebenen Gemeindewappens sowie der nachfolgend beschriebenen Gemeindeflagge.

Blasonierung: „Grün über Silber durch goldene Leiste geteilt, oben eine goldene Glocke begleitet von zwei zum Schildrand hin schräg gestellten goldenen Ähren, unten drei schwarze Schrägbalken.“

Die Farben der Gemeinde sind: Gold (Gelb)/Grün

Flaggenbeschreibung: „Die Flagge ist gelb-grün (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.“

Burg, den 31. Juli 2008

gez. In Vertretung

Ritz  
Beigeordneter

---

3. Sonstige Mitteilungen

**339**

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

**Übung „United Shield“ des schweren Pionierbataillon 130, Minden,  
in der Zeit vom 08.09. bis 26.09.2008**

Das schwere Pionierbataillon 130, Minden, beabsichtigt in der Zeit vom 08.09. bis 26.09.2008 eine Übung durchzuführen.

An der Übung nehmen	400	Soldaten teil.
Gesamtzahl der Fahrzeuge	90	davon
Radfahrzeuge	61	davon
Kettenfahrzeuge	10	davon
MLC 24 to u. höher	38	

Die Bevölkerung wird aufgefordert, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.  
 Zur Schadensabwicklung geben die Verwaltungsgemeinschaften nähere Auskünfte.  
 Der Ersatz für Übungsschäden ist möglichst innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss der Übung bei der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft geltend zu machen.  
 Antragsformulare hierfür sind bei den Verwaltungsgemeinschaften erhältlich.

Im Auftrag

gez. Brendel

**B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

**340**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
 Fachbereich 1  
 für Gemeinde Biederitz

**Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung  
 1. Nachtragshaushaltssatzung Gemeinde Biederitz für das Haushaltsjahr 2008**

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jetzt gültigen Fassung hat der Gemeinderat Biederitz in der Sitzung am 22.05.2008 folgende **1. Nachtragshaushaltssatzung** für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
<b>a) im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	<b>532.800</b>	<b>10.500</b>	<b>5.485.700</b>	<b>6.008.000</b>
die Ausgaben	<b>550.300</b>	<b>28.000</b>	<b>5.485.700</b>	<b>6.008.000</b>
<b>b) im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	<b>1.339.700</b>	<b>124.000</b>	<b>1.674.800</b>	<b>2.890.500</b>
die Ausgaben	<b>1.217.900</b>	<b>2.200</b>	<b>1.674.800</b>	<b>2.890.500</b>

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden gegenüber der bisherigen Festsetzung von 0 Euro um 110.000 Euro erhöht und damit **neu auf 110.000 Euro festgesetzt.**

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von **Euro 360.000 erhöht um Euro 418.800 und damit auf 778.800 Euro neu festgesetzt.**

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht verändert.

Biederitz, 2008-05-22

gez. Janke  
Bürgermeister

(Siegel)

### **Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land hat die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan 2008 der Gemeinde Biederitz mit Schreiben vom 15.07.2008, Aktenzeichen 15 02 60-1/2008 zur Kenntnis genommen.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde für den im § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2008 festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 110.000 EUR unter der Bedingung erteilt, dass die Gemeinde eine Erklärung vorlegt, wonach sie innerhalb von 3 Monaten im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung einen Stellenplan aufstellt und beschließt, der neben dem Personal in den Kindereinrichtungen sowie Einrichtungen der Jugendarbeit und ggf. einer Bürokraft, Hausmeistern, Friedhofsgärtner und ähnlichen Stellen außerhalb der Kernverwaltung keine weiteren Stellen vorhält.

Die entsprechende Genehmigungsurkunde wurde als Anlage beigelegt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz hat mit Beschluss vom 24.07.2008 die vom Bürgermeister abgegebene Erklärung vom 17.07.2008 bestätigt und damit die Bedingung gemäß der Kreditgenehmigung vom 15.07.2008 erfüllt. Die Kreditgenehmigung ist damit wirksam.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 94 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

**vom 18.08.2008 bis 29.08.2008**

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz – Möser, im Fachbereich 1, Zimmer 5 der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Möser, den 12.08.2008

i. A.

gez. Jantz  
Fachbereichsleiterin

## **Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Biederitz und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag**

Auf der Grundlage der §§ 1 Abs.1 und 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl LSA S. 405) in Verbindung mit den §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) und dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Kinderförderungsgesetz-KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBL. LSA S.48), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz auf seiner Sitzung am 24. Juli 2008 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeine Grundsätze**

1. Die Gemeinde Biederitz unterhält Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Tageseinrichtungen ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie. Sie sollen die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und soziale Benachteiligungen ausgleichen. Die Betreuungsangebote sollen sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.
2. Es ist daher eine enge Zusammenarbeit zwischen Eltern, Erziehungsberechtigten und Kindertagesstätte Voraussetzung für eine gedeihliche Entwicklung des Kindes und bestmögliche Förderung jeden Kindes.
3. Diese Zusammenarbeit wird durch die Wahl eines Elternsprechers und die Bildung eines Kuratoriums sowie durch die unterschiedlichsten Formen der Zusammenarbeit Eltern/Kita gefördert.

### **§ 2**

#### **Aufnahmemodalitäten**

1. Zur Betreuung in den Tageseinrichtungen der Gemeinde Biederitz werden alle nach GKG-LSA berechtigten Kinder aufgenommen, sofern sie in den letzten 3 Monaten vor Aufnahme keine gemeindliche Einrichtung besucht haben oder zuvor kein Rechtsanspruch auf einen Platz bestanden hat. Sofern kein Platz in einer gemeindlichen Einrichtung bereitgestellt werden kann, wird ein Platz in einer zumutbar erreichbaren Tageseinrichtung bereitgestellt.
2. Koordinierungsstelle zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung ist das für die Gemeinde Biederitz zuständige Verwaltungsamt. Mit der Bestätigung der Aufnahme eines Kindes durch die Leitung der Einrichtung kommt zwischen den Anmeldern und der Gemeinde Biederitz ein öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen nach Maßgabe des KiFöG-LSA und dieser Satzung zustande. Eine Aufnahme erfolgt grundsätzlich jeweils zum 01. eines Monats.
3. Die Zuweisung in eine Einrichtung oder einen Einrichtungswechsel innerhalb der gemeindlichen Einrichtungen aus gemeindlichem Interesse oder Elternantrag wird durch das zuständige Verwaltungsamt koordiniert. Die endgültige Entscheidung trifft die zuständige Leiterin.
4. Aufnahme in die Kindereinrichtungen finden erstrangig Kinder aus Biederitz einschließlich des Ortsteiles Heyrothsberge. Soweit in den Kindereinrichtungen freie Betreuungsplätze vorhanden sind, steht die Benutzung der Einrichtung auch Kindern aus anderen Gemeinden offen. Solche Kinder gelten als Fremdkinder, für die die jeweilige Gemeinde den Differenzbetrag zwischen Elternbeitrag und tatsächlichen Kosten je Platz und Monat an die Gemeinde Biederitz, im gegenseitigen Einvernehmen, zu zahlen hat. Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindereinrichtung ärztlich untersucht werden.
5. Bei der Aufnahme des Kindes nach Krankheit muss ebenfalls eine ärztliche Bescheinigung vorliegen. Aufnahme in die Kindereinrichtung können auch Kinder mit Benachteiligungen und Behinderungen finden, wenn sie nicht einer besonderen Förderung bedürfen. Hierzu finden individuelle Absprachen zwischen den Eltern und der Leiterin der Einrichtung statt.

### **§ 3**

#### **Betreuungszeiten**

1. Die Gemeinde stellt Ganztagsplätze sowie 5-Stunden-Plätze zur Verfügung. In Ausnahmefällen ist eine Betreuung von 25 Wochenstunden möglich. Die Zeiten der Betreuung werden mit der jeweiligen Leiterin festgelegt. Die Leiterin kontrolliert die Einhaltung der vereinbarten Stunden.
2. Die Betreuungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden vom Träger nach Anhörung des Kuratoriums unter Berücksichtigung der Belange der Erziehungsberechtigten, für jede einzelne Einrichtung gesondert festgelegt. Die Einrichtungen haben von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
3. Der Tagesablauf ist auf die Ganztagsbetreuung ausgerichtet. § 1 (1) findet Anwendung.
4. Ein davon abweichender Tagesablauf für einzelne Kinder oder Kindergruppen kann auf Elternantrag eingerichtet werden, wenn sich dies nicht nachteilig auf den nach Punkt 2 festgelegten Tagesablauf auswirkt und die ggf. entstehenden Mehrkosten durch die Erziehungsberechtigten der teilnehmenden Kinder getragen werden. Hierüber ist ein gesonderter Vertrag mit den Eltern abzuschließen.
5. Die Leiterin spricht mit den Erziehungsberechtigten die tägliche Aufenthaltsdauer des Kindes unter Berücksichtigung seiner individuellen Besonderheiten und psychischen Belastungen ab.
6. Vorübergehende Schließungen von Kindertageseinrichtungen, z.B. auf Grund von durchzuführenden Baumaßnahmen, bei Arbeitstagen zwischen Feiertagen und Schulferien, werden vom Träger (Gemeinde Biederitz) in Abstimmung mit den Leiterinnen der Einrichtungen festgelegt. Die Betreuung der Kinder während dieser Zeiten wird in einer jeweils festzulegenden Einrichtung der Gemeinde abgesichert.
6. Die Kita „Rappelkiste“ hat in den Sommermonaten eine 14-tägige Schließzeit. Der genaue Zeitraum der Schließung wird am Anfang eines Schuljahres festgelegt, mit dem Kuratorium abgestimmt und den Eltern mitgeteilt. Bei Bedarf wird eine Betreuung gewährleistet.

#### **§ 4**

#### **Pflichten der Erziehungsberechtigten und der Kindertagesstättenleitung**

1. Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist freiwillig. Das Fehlen eines Kindes ist durch einen Erziehungsberechtigten oder von diesem Bevollmächtigten unverzüglich der Einrichtung mitzuteilen.
2. Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der individuell abgesprochenen Betreuungszeit dem Personal der Kindereinrichtung und holen sie nach der Beendigung der Betreuungszeit pünktlich wieder ab. Andernfalls bedarf es der schriftlichen Mitteilung der Erziehungsberechtigten, dass die Kinder allein den Weg zur und von der Einrichtung zurücklegen dürfen. Für das Abholen der Kinder durch andere Personen ist eine schriftliche Vollmacht der Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei Verdacht oder dem Auftreten von ansteckenden Krankheiten des Kindes oder in der Wohngemeinschaft unverzüglich Mitteilung an die Kindereinrichtung zu geben.
4. Die Leitungen der Kindereinrichtungen geben den Erziehungsberechtigten über Sprechstunden die Möglichkeit zum Gedankenaustausch und Aussprachen. Gruppenräume dürfen grundsätzlich von den Eltern nicht betreten werden. Hospitationen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Verwaltungsamtes.
5. Bei Verdacht bzw. Auftreten von Krankheiten, welche dem Seuchengesetz unterliegen, hat die Leitung der Kindereinrichtung unverzüglich Meldung darüber an das zuständige Gesundheitsamt zu erstatten. Der Träger ist hierüber ebenfalls zu unterrichten.
6. Die Erziehungsberechtigten haben für den Besuch der Kinder in der Einrichtung an den Träger einen monatlichen Elternbeitrag nach Maßgabe des § 12 KiFöG-LSA zu entrichten.

#### **§ 5**

#### **Versicherungen**

1. Der Träger versichert die Kinder bei Aufnahme für die gemäß § 4 festgelegten Betreuungszeiten in einer Unfallversicherung.

2. Die Aufsicht des Trägers beginnt mit der Übernahme der Kinder durch das Fachpersonal und endet mit der Übergabe der Kinder beim Verlassen der Kindereinrichtung.

## **§ 6 Elternbeiträge**

1. Für die Betreuung eines Kindes in einer Kindereinrichtung wird zu den Betreuungskosten als Elternbeitrag eine monatliche Gebühr erhoben.
2. Die Gebühr umfasst in der Regel die Betreuung in der Einrichtung.
3. Die Höhe der Gebühr setzt der Träger der Einrichtung fest. Der Gebührentarif ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.
4. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

## **§ 7 Gebührenermäßigungen**

1. Der Träger der Einrichtung gewährt eine Ermäßigung der Gebühren in Abhängigkeit der Anzahl der Kinder, die im Haushalt des Erziehungsberechtigten leben und für die er Kindergeld erhält.
2. Einkommensabhängige Zuschüsse zu den Betreuungsgebühren sind nur beim Jugendamt des Landkreises Jerichower Land als Träger der örtlichen Jugendhilfe geltend zu machen.

## **§ 8 Gebührensschuldner**

Gebührenpflichtig sind Eltern bzw. erziehungsberechtigte Elternteile sowie andere Personen welche die Betreuung eines Kindes in einer Kindereinrichtung veranlasst haben.

## **§ 9 Bestehen und Ende der Gebührenpflicht**

1. Die Betreuungsgebühr ist vom Beginn des Kalendermonats an zu zahlen, in dem das Kind in eine Kindereinrichtung aufgenommen wird.
2. Bei Abmeldung des Kindes erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind aus der Kindereinrichtung ausscheidet. Eine Rückzahlung von Tagessätzen ist ausgeschlossen.
3. Die für den Besuch der Kindereinrichtungen zu entrichtende Gebühr ist jeweils für den laufenden Monat bis zum 15. des Monats zu zahlen.

## **§ 10 Zahlungsverzug**

Gerät der Gebührensschuldner mit der Zahlung der Gebühren mehr als 10 Werktage in Verzug, kann das betreffende Kind auch ohne gesonderte Mahnung nach Information an einen Erziehungsberechtigten vom Besuch der Kindereinrichtung zum Ende des Monats ausgeschlossen werden. Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren bleibt davon unberührt. In der Regel erfolgt anstelle der Information eine Mahnung mit gleicher Rechtswirkung.

Das zuständige Amt ist verpflichtet, bei Zahlungsverzug innerhalb von 14 Tagen die Leitung der Einrichtung zu informieren.

## **§ 11 Unterbrechung der Nutzung**

1. Die Gebühr ist auch dann voll zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen der Einrichtung fernbleibt.
2. Die Gebühr ist in voller Höhe weiterzuzahlen bei
  - vom Gesundheitsamt angeordneten Schließungen

- sonstigen aus betrieblichen Gründen notwendigen Schließungen

3. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag diese Gebühr reduziert oder erlassen werden.

### **§ 12 Kündigung**

1. Die Kündigung des Vertrages kann beim zuständigen Amt zum Monatsende bis zum 3. Werktag desselben Monats vorgenommen werden. Für die Kündigung ist die Schriftform zwingend notwendig. Mit Wirksamwerden der fristgerecht eingereichten Kündigung, Eingang im Amt, endet das öffentlich-rechtliche Vertragsverhältnis gemäß § 2 Nr.1 Satz 2. Das zuständige Amt hat umgehend die Leitung der Einrichtung über die Kündigung in Kenntnis zu setzen.
2. Bei Fristversäumnis ist der Elternbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen. Im Einzelfall, bei besonderer Härte, kann der Elternbeitrag auf Antrag durch die Gemeinde erlassen werden.

### **§ 13 Gastkinder, zusätzliche Betreuungszeiten, Halbtagskinder**

1. Für eine kurzfristige Betreuung werden Gastkinder aufgenommen. Gastkinder werden nur innerhalb der zulässigen Gruppenstärke aufgenommen. Als kurzfristige Betreuung gilt die Aufnahme eines Kindes für höchstens 12 Öffnungstage im Kalendermonat. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Der Gebührentarif ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.
2. Zusätzliche Betreuungszeiten werden nur innerhalb der zulässigen Gruppenstärke bereitgestellt. Als zusätzliche Betreuungszeiten zählen Zeiten, wenn ein Kind mit 5 stündigem Betreuungsanspruch über diese 5 Stunden hinaus betreut wird. Auf diese Zeiten besteht kein Anspruch. Der Gebührentarif ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung. Bei verfügbaren Plätzen entscheidet die Leiterin der Einrichtung über die zusätzliche Betreuung. Die Leiterin informiert darüber das zuständige Amt.

### **§ 14 Verpflegung**

1. Der Träger sichert täglich die Bereitstellung einer warmen Mittagsmahlzeit. Die Bereitstellung von Getränken regelt die jeweilige Benutzungsordnung der Einrichtung.
2. Die Kosten für die Mittagsmahlzeit werden durch den Essenanbieter direkt gegenüber den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten geltend gemacht.
3. Alles weitere zur Bereitstellung der Mittagsmahlzeit sowie zur Abbestellung wird zwischen der jeweiligen Einrichtung und dem Essenanbieter geregelt.

### **§ 15 Mitteilungen an die Kindereinrichtungen**

1. Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten ist jede Änderung der Wohnanschrift, der Arbeitsstelle sowie der Krankenkasse der Leiterin der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.
2. Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilungen entstehen, haftet die Gemeinde Biederitz nicht.
3. Weiterhin haben die Erziehungsberechtigten den Leiterinnen der Einrichtungen wahrheitsgemäße Auskünfte über die Erwerbstätigkeit, Aus-, Fort- und Weiterbildungen sowie der Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsförderung § 3 des Dritten Sozialgesetzbuches zu machen. Bei nicht wahrheitsgemäßen Auskünften der Erziehungsberechtigten stellt dies eine Zuwiderhandlung gegen diese Satzung dar und kann in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren mit einem Bußgeld bis zu 5.000,00 € belegt werden.

### **§ 16 Schlussbestimmungen**

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01. September 2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Biederitz und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag vom 01.05.2003, sowie die 1. Änderung zur Satzung über die Benutzung der

Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Biederitz und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag vom 01.12.2004 außer Kraft.

Biederitz, den 24. Juli 2008

gez. S. Janke  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

**Anlage 1**

**Gebührentarif**

1. Die Gebühr je Kalendermonat und Kind beträgt vorbehaltlich gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen für 1 Kind in einer Biederitzer Einrichtung:

<b>Krippenplatz</b>	150,00 Euro
<b>Kindergartenplatz</b>	130,00 Euro
<b>Hortplatz</b>	70,00 Euro

2. Die ermäßigten Gebühren nach § 7 Abs. 1 der Satzung betragen bei 2 Kindern je Kalendermonat und Kind vorbehaltlich gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen:

<b>Krippenplatz</b>	125,00 Euro
<b>Kindergartenplatz</b>	105,00 Euro
<b>Hortplatz</b>	51,00 Euro

3. Die ermäßigten Gebühren nach § 7 Abs. 1 der Satzung betragen bei 3 und mehr Kindern je Kalendermonat und Kind vorbehaltlich gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen:

<b>Krippenplatz</b>	100,00 Euro
<b>Kindergartenplatz</b>	80,00 Euro
<b>Hortplatz</b>	36,00 Euro

4. Kinder mit 5 stündigem Rechtsanspruch, zusätzliche Betreuungszeit und Halbtagskinder nach § 13

Bis zu 5 h:	56 v. H nach Punkt 1 – 3
mehr als 5 h:	100 v. H nach Punkt 1 – 3

5. Gastkinder nach § 13 6 v. H von Punkt 1 je Betreuungstag

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Biederitz

**Sondernutzungsgebührensatzung**

Aufgrund §§ 6 und 44 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.02.2007 (GVBl. LSA S. 230) i.V.m. § 50 Abs. 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S.334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2004 (GVBl. LSA S. 843) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.12.2006 (BGBl. I S. 2833) hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrt(en) zuständigen Straßenbaubehörde (§ 50 Abs. 1 Ziff. 1 StrG LSA) sowie der obersten Landesstraßenbaubehörde (§ 8 Abs. 1 Satz 5 FStrG) i.V.m. der Satzung der Gemeinde Biederitz

über Erlaubnisse von Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten, hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung am 24.07.2008 folgende Gebührensatzung beschlossen:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Gebühren für Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und -plätzen sowie den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 7 der Satzung keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Die nach dem Tarif jährliche, monatliche, wöchentliche oder tägliche bzw. nach Quadratmetern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Endgebühr wird auf volle Euro abgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben. Jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (4) Ist die sich ergebene Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (5) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen
  1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
  2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
- (6) Ist eine Sondernutzung in der Anlage Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 10,00 Euro bis 500,00 Euro entsprechend Abs. 5 zu erheben.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind
  - a) der Antragsteller  
oder
  - b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat  
oder
  - c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) für Sondernutzungen auf Zeit: bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer,
  - b) für Sondernutzungen auf Widerruf: erstmalig bei der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre wie im Bescheid festgesetzt,
  - c) für Sondernutzungen, für die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war: mit In-Kraft-Treten der Satzung, Beträge, die auf Grund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet.
  - d) bei Sondernutzungen, für die eine förmliche Erlaubnis nicht erteilt wurde mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 4 Gebührenerstattung**

- (1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen nachweislich beendet wird. Bei widerrufenen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 15,00 Euro werden nicht erstattet.
- (2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

## § 5

### Stundung, Herabsetzung und Erlass

- (1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann die Gemeinde Stundung gewähren.
- (2) Sofern die Einziehung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann Erlass gewährt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Erhebung der Gebühr teilweise oder ganz abgesehen werden.
- (3) Von der Festsetzung von der Gebühr kann ganz abgesehen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung kein Erfolg haben wird oder der Verwaltungsaufwand wesentlich höher sein wird als die zu erwartende Einnahme.
- (4) Von der Festsetzung der Gebühr kann abgesehen werden, wenn ein kommunales Interesse der Sondernutzung besteht.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Biederitz, den 24.07.2008

gez. Siegfried Janke  
Bürgermeister

(Siegel)

## Anlage

### Gebührentarif für Sondernutzungen

Art der Sondernutzung  
Bemessungsgrundlage/Bemessungsgebühr

#### **1 Baustofflagerung Lagerung oder Aufstellung von**

- Baustellenunterkünften
- Baumaschinen
- Baugeräten
- Arbeits- u. andere Wagen
  - Bis 3 Monate 1,50 Euro / m<sup>2</sup>/ Monat
  - Bis 6 Monate 2,00 Euro / m<sup>2</sup>/ Monat
  - Mehr als 6 Monate 2,50 Euro / m<sup>2</sup>/ Monat
  - Mindestgebühr 15,00 Euro

#### **1.1 Aufstellen von Baugerüsten und Bauzäunen bzw. für die Sperrung des Verkehrsraumes**

- Mit Durchgang 0,50 Euro / m / Tag
- ohne Durchgang 0,25 Euro / m / Tag
- Mindestgebühr 15,00 Euro

Die Sondernutzung für private Baumaßnahmen mit dem Nachweis von Eigenleistungen (nicht für Baufirmen) für den Zeitraum von 14 Tagen nach Genehmigung gebührenfrei

#### **2 Lagerung von Gegenständen, wie**

- Brennmaterial

- Kartoffeln
- Umzugsgut
- Baumaterial für nicht gewerbliche Zwecke  
ab 3. Tag je angef. m<sup>2</sup> täglich 0,50 Euro, Mindestgebühr: 5,00 Euro

**3 Aufbruch, Aufgrabungen im öffentlichen Verkehrsraum**

- je angef. m<sup>2</sup> täglich 0,25 Euro, Mindestgebühr: 15,00 Euro

**4 Aufstellen von Bauschutt- und Müllcontainern ab 3. Tag**

- Bis 7 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen 5,00 Euro / Tag
- Über 7 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen 8,00 Euro / Tag

**5 Abstellen von Fahrzeugen für Information- u. Werbezwecke**

- je angef. m<sup>2</sup> täglich 5,00 Euro, Mindestgebühr: 20,00 Euro

**6 Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken**

- eine einmalige Gebühr von 25,00 Euro

**7 Aufstellen von Verkaufswagen -ständen ohne festen Standort für gewerbliche Zwecke**

- je 1,0 m<sup>2</sup> 0,75 Euro täglich
- Mindestgebühr 5,00 Euro täglich

**8 Warenauslagen bis 5 m<sup>2</sup> gebührenfrei**

- Größer 5 m<sup>2</sup> je angef. m<sup>2</sup> täglich 0,50 Euro, Mindestgebühr: 25,00 Euro

**9 Aufstellen und Anbringen von Warenautomaten und Spielgeräten, Schaustelleinrichtungen, Vitrinen, Schaukästen und ähnliches**

- bis 0,5 m<sup>2</sup> Größe 0,30 Euro / Stück/Tag
- über 0,5 m<sup>2</sup> Größe 0,80 Euro / Stück /Tag
- Mindestgebühr 15,00 Euro

**10 Durchführ. von Verkaufsmessen, Werbeveranstaltungen im Freien u. ä. Veranstalt.**

- je angef. m<sup>2</sup> täglich 0,50 Euro, Mindestgebühr: 15,00 Euro)

**11 Baugenehmigungsfreie Werbeträger zum Hinweis auf Veranstaltungen in der Gemarkung Biederitz**

- je Werbeträger täglich 0,30 Euro

**12. Baugenehmigungsfreie Werbeträger zum Hinweis auf Veranstaltungen außerhalb der Gemeinde Biederitz**

Anbringen oder Aufstellen von Werbetafeln und Werbeplakaten für Veranstaltungen sowie für das Aufstellen von Litfasssäulen und ähnlichem

- bis 0,5m<sup>2</sup> Größe 0,55 Euro / Stück/Tag
- bis 1,0m<sup>2</sup> Größe 1,00 Euro / Stück/Tag
- über 1,0 m<sup>2</sup> bis 2,5m<sup>2</sup> Größe 2,00 Euro / Stück/Tag

**13 Aufstellen von einem Werbeträger vor dem Veranstaltungsort bzw. Leistungsort (z. B. Aus- oder Schuhverkauf)**

- gebührenfrei

**14 Aufstellen von Werbeträger zu Wahlen oder anderen Abstimmungen**

- gebührenfrei

**15 Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten**

- jährlich 93,00 Euro

**16 Verteilen von Handzetteln politischen und religiösen Inhalts**

- gebührenfrei

**17 Verteilen von Handzetteln zu gewerblichen Zwecken**

- pro Person täglich 10,00 Euro

**18 Aufstellen von Fahrradständern ohne Werbung**

- gebührenfrei

**19. Aufstellen von Fahrradständer mit Werbung**

- jährlich 15,00 Euro

**20. Werbung mit Lautsprechern**

-täglich 13,00 Euro

Biederitz, den 24.07.2008

gez. Siegfried Janke  
Bürgermeister

(Siegel)

**343**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Gerwisch

**1. Nachtragshaushaltssatzung 2008 der Gemeinde Gerwisch**

Gemäß des § 95, Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO/LSA), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat Gerwisch am 29.05.2008 folgende **1. Nachtragshaushaltssatzung** für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Haushaltsplanes gegenüber bisher	Gesamtbetrag des auf nunmehr festgesetzt
	€	€	€	€
<b>a) im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	<b>152.500</b>	<b>1.500</b>	<b>2.399.200</b>	<b>2.550.200</b>
die Ausgaben	<b>166.500</b>	<b>15.500</b>	<b>2.399.200</b>	<b>2.550.200</b>
<b>b) im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	<b>385.700</b>	<b>631.200</b>	<b>2.360.000</b>	<b>2.114.500</b>
die Ausgaben	<b>444.100</b>	<b>689.600</b>	<b>2.360.000</b>	<b>2.114.500</b>

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 221.500 Euro um 158.500 Euro erhöht und damit auf 380.000 Euro neu festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung auf 1.180.200 € um 620.600 € erhöht und damit neu auf 1.800.800 € festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 1.200.000 Euro um 200.000 € vermindert und damit neu auf 1.000.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) wurden per Hebesatzsatzung festgesetzt.

Gerwisch, den 29.05.2008

gez. Michalski  
Bürgermeisterin

#### **Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land hat die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan 2008 der Gemeinde Gerwisch mit Schreiben vom 16.07.2008, Aktenzeichen 15 03 60-1/2008 zur Kenntnis genommen.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde für den im § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2008 festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 380.000 EUR erteilt.

Die entsprechende Genehmigungsurkunde wurde als Anlage beigefügt.

Die Genehmigung der Kreditaufnahme vom 04.01.2008 in Höhe von 221.500 EUR ist gegenstandslos.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 94 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

**vom 18.08.2008 bis 29.08.2008**

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz – Möser, im Fachbereich 1, Zimmer 5 der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Möser, den 07.08.2008

i. A.

gez. Jantz  
Fachbereichsleiterin

### 344

#### **Friedhofssatzung der Gemeinde Kade**

Auf Grund der §§ 6, 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.93 (GVBl . LSA 1993, S.568) und dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. Nr. 8/2002) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kade in seiner Sitzung am 23.07.2008 nachfolgende Satzung erlassen:

#### I.

#### **Allgemeine Vorschriften**

#### § 1

#### **Geltungsbereich**

Der Friedhöfe der Gemeinde Kade umfassen das Flurstücke 1, 2/4, 2/6 und 2/7, Flur 6 in der Größe von insgesamt 0,7071 ha und das Flurstück 20/6, der Flur 12 Gemarkung Kade, in der Größe von 0,1107 ha im Ortsteil Belicke.

Diese Friedhofssatzung gilt für die Friedhöfe der Gemeinde Kade in Kade und im Ortsteil Belicke.

Die Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener wird als Friedhofsverwalter für die Gemeinde Kade tätig.

## **§ 2 Friedhofszweck**

Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten der Gemeinde Kade. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Gemeinde Kade bzw. der Verwaltungsgemeinschaft zugelassen werden.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 3 Öffnungszeiten**

Der Friedhof ist im gesamten Jahr zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang geöffnet. Das Betreten des Friedhofs geschieht auf eigene Gefahr, dies gilt insbesondere bei Eis- und Schneeglätte. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### **§ 4 Verhalten auf dem Friedhof**

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
3. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - 3.1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Sargtransportwagen, Kinderwagen, Rollstuhl, Handwagen und Karre oder Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden im Rahmen ihrer Tätigkeit.
  - 3.2. Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - 3.3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung mehr als nur Pflegearbeiten durchzuführen,
  - 3.4. ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren, Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen die im Rahmen der Bestattungsfeier üblich und notwendig sind.
  - 3.5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen,
  - 3.6. zu lärmern und zu spielen,
  - 3.7. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

### **§ 5 Gewerbetreibende**

1. Gewerbetreibende: Bildhauer, Steinmetze, Bestatter und Sonstige bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Arbeit festlegt. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen und wird durch schriftlichen Bescheid durch die Friedhofsverwaltung erteilt.
2. Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
3. Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

4. Die Zulassung erfolgt durch die Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
5. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
6. Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe des Friedhofs durchzuführen. Durch sie dürfen Bestattungsfeierlichkeiten weder gefährdet noch gestört werden.
7. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
8. Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Zeit von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr werktags.
9. Gewerbetreibende dürfen in Ausübung ihrer zugelassenen Betätigung auf dem Friedhof Lasten mit Fahrzeugen bis zu 2 t Nutzlast befördern. Die Fahrzeuge sind jedoch unverzüglich nach Ihrer Ankunft auf dem Friedhof zu be- und entladen und dann sogleich wieder vom Friedhof zu entfernen. Wege mit einer Breite von weniger als 2,00 m dürfen mit Kraftfahrzeugen nicht befahren werden.
10. Leichenfahrzeuge dürfen nur den unmittelbaren An- und Abfahrtsweg zu und von der Leichenhalle benutzen.
11. Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge beträgt 10 Km/h.
12. Verstoßen Gewerbetreibende gegen die Vorschriften, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

### III.

#### Bestattungsvorschriften

##### § 6

##### Allgemeines

1. Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Wenn der Anmeldende nicht gleichzeitig Nutzungsberechtigter oder Angehöriger ist, muss er der Friedhofsverwaltung eine Auftragsermächtigung vorlegen.
2. Ein Sterbefall wird auf der Grundlage der Sterbebescheinigung (Totenschein) beim Bestattungsinstitut bzw. der Friedhofsverwaltung angezeigt. Die Beurkundung des Sterbefalls erfolgt im zuständigen Standesamt (letzter Wohnsitz des Verstorbenen).
3. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung mit dem Bestattungsinstitut bzw. dem Auftraggeber fest. Bestattungen finden nur montags bis samstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt. Bei einer Beisetzung in einer schon vorhandenen Reihen- oder Wahlgrabstätte ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

##### § 7

##### Särge und Urnen

1. Die Särge müssen aus Holz oder ähnlichem, leicht vergänglichem Material hergestellt sein. Sie müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass bis zur Beisetzung jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Bei Verwendung von Kunststoffen im Zubehör darf die Vergänglichkeit nicht gehemmt werden.
2. Die Särge dürfen einschließlich der Beschläge und Verzierungen höchstens folgende Abmessungen haben:  
Länge 2,05 m,            Breite 0,80 m,            Höhe 0,75 m
3. Urnen müssen aus zersetzbarem Material bestehen. Dies gilt für die Urnenkapsel als auch für Überurnen.
4. Die Friedhofsverwaltung kann Särge oder Urnen, die nicht den Vorschriften entsprechen zurückweisen.

##### § 8

##### Ausheben der Gräber

1. Das Ausheben der Gräber erfolgt durch das jeweilige Bestattungsinstitut entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Mindestdiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,60 m.

3. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt werden.

### **§ 9 Ruhezeiten**

Die Ruhefristen betragen für alle Verstorbenen einschließlich Urnen 25 Jahre.

### **§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen**

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Verstorbenen und Urnen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
3. Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der Nutzungsberechtigte. Ist der Antragsteller nicht gleichzeitig der Nutzungsberechtigte, muss er eine Vollmacht vorlegen.
4. Der Antragsteller hat die Kosten der Umbettung und Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
5. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
6. Eine Ausgrabung von Leichen und Aschen zu anderen Zwecken als zur Umbettung darf nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung erfolgen.

### **IV. Grabstätten**

#### **§ 11 Allgemeines**

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Friedhofsverwaltung weist die Grabstättenarten aus. Die Grabstätten werden mit Grabnummern bezeichnet.
2. Die Grabstätten werden unterschieden in
  - 2.1. Reihengrabstätten
  - 2.2. Wahlgrabstätten
  - 2.3. Urnenreihengrabstätten
  - 2.4. Urnengemeinschaftsanlage (anonyme Bestattungen)
  - 2.5. Sonder – Ehrengabstätten
3. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
4. Für jede Grabstätte wird ein Nutzungsrecht für die Zeit der Ruhefrist vergeben. Dieses Nutzungsrecht ist vererblich, jedoch nicht veräußerlich.
5. Das Nutzungsrecht kann durch besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen Zahlung der zur Zeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr verlängert werden. Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann an natürliche Personen oder juristische Personengemeinschaften vergeben werden. Personengemeinschaften haben der Friedhofsverwaltung einen Bevollmächtigten zu benennen, das gilt auch, wenn das Nutzungsrecht nachträglich an eine Personengemeinschaft übergeht. Solange das nicht geschieht, gelten Mitteilungen und Erklärungen der Friedhofsverwaltung, die an ein Mitglied der Personengemeinschaft gerichtet sind, auch für alle übrigen. Wenn Schwierigkeiten über die Rechte und Pflichten an der Grabstätte entstehen, kann die Friedhofsverwaltung jede Benutzung der Grabstätten versagen oder sonstige Zwischenregelungen treffen.
6. Das Nutzungsrecht an Grabstätten geht bei natürlichen Personen an die Angehörigen des verstorbenen in folgender Reihenfolge über: Die Ehefrau oder den Ehemann, die volljährigen Kinder, die Eltern, die Großeltern.
7. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
8. Die Nutzungsberechtigten haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für einen Schaden, der aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entsteht, haftet der Nutzungsberechtigte und nicht die Friedhofsverwaltung.
9. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zum Anlegen und zum Pflegen der Grabstätte bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

10. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat der Nutzungsberechtigte alle zur Grabstätte gehörenden Gegenstände und Pflanzen zu entfernen und die Grabstätte ordentlich zu planieren. Erfolgt dies nicht, kann die Friedhofsverwaltung die Beräumung auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen lassen. Eine Beräumung der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung wird ein ¼ Jahr vorher durch ein Hinweisschild auf der betreffenden Grabstätte angekündigt. Dabei wird der Nutzungsberechtigte noch einmal mit Terminsetzung zur Beräumung der Grabstätte aufgefordert.
11. Für Schäden an Grabstätten und Grabmalen durch Naturereignisse, Diebstahl, Zerstörung und andere Ursachen haftet die Friedhofsverwaltung bzw. die Gemeinde Kade nicht.
12. Sollte durch höhere Gewalt, durch Einwirkung Dritter oder Naturereignisse die Nutzung des Rechts nicht möglich sein, entsteht kein Ersatzanspruch gegen die Friedhofsverwaltung bzw. die Gemeinde Kade.

## § 12

### Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden abgegeben werden.
2. Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr.
3. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
4. In jeder Reihengrabstätte darf grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden.
5. Für eine Reihengrabstätte gelten folgende Abmaße: Länge: 1,80-2,00 m / Breite: 0,80 m. Der Abstand zum nächsten Reihengrab beträgt 0,60 m.

## § 13

### Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhefrist verliehen und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
2. Es werden in der Regel nur zweistellige Wahlgrabstätten zugelassen. Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann nur bei Vorliegen eines Sterbefalles verliehen werden. Es entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Graburkunde.
3. In den letzten Jahren der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wieder erworben wird. Dabei muss das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist gegen Zahlung der zur Zeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr verlängert werden. Dies berührt nicht die Regelung des § 11 Abs. 5..
4. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger für das Nutzungsrecht bestimmen. Sollten keine Regelungen getroffen worden sein, geht das Nutzungsrecht in der nachstehenden Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
  - 4.1. auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
  - 4.2. auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder
  - 4.3. auf die Stiefkinder
  - 4.4. auf die Eltern
  - 4.5. auf die vollblütigen Geschwister
  - 4.6. auf die Stiefgeschwister
  - 4.7. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
  - 4.8. auf die nicht unter 4.1. bis 4.7. fallenden Erben.
5. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden.
6. Auf das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann nach Ablauf der letzten Ruhefrist verzichtet werden. Ein Verzicht ist in der Regel nur für die gesamte Grabstätte möglich.
7. Für eine Wahlgrabstätte gelten folgende Abmaße: Länge: 3,00 m / Breite: 3,00 m. Die nächste Wahlgrabstätte schließt unmittelbar an die vorherige Wahlgrabstätte an.

## § 14

### Urnenreihengrabstätten und Urnengemeinschaftsanlage

1. Aschen dürfen beigesetzt werden in
  - 1.1. Urnenreihengrabstätten,
  - 1.2. Urnengemeinschaftsanlage (anonyme Bestattungen und mit Tafel), nur in Kade

1.3. Reihengrabstätten

1.4. Wahlgrabstätten.

2. Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Soweit sich nicht aus der Friedhoffssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnenreihengrabstätten.
3. Für eine Urnenreihengrabstätte gelten folgende Abmaße: Länge: 0,80 m / Breite: 0,80 m. Der Abstand zur nächsten Urnenreihengrabstätte beträgt 0,60 m.

In der Urnengemeinschaftsanlage werden Aschen ohne individuelle Kennzeichnung (anonyme Bestattungen) beigesetzt. Die Anlage und die Unterhaltung der Urnengemeinschaftsanlage obliegt der Gemeinde Kade bzw. Friedhofsverwaltung.

4. In Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten können je Grabstätte bis zu 2 Urnen zusätzlich beigesetzt werden. Dabei muss das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist gegen Zahlung der zur Zeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr verlängert werden. Dies berührt nicht die Regelung des § 11 Abs. 5.

## **§ 15**

### **Sonder - Ehrengabstätten**

Die Anlage und die Unterhaltung von Sonder - Ehrengabstätten obliegt der Gemeinde Kade und der Friedhofsverwaltung.

## **V.**

### **Gestaltung der Grabstätten**

## **§ 16**

### **Gestaltungsgrundsätze**

1. Grabstätte und Grabmal sind so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt wird.
2. Auf jeder Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden. Die Größe des Grabmales muß in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte stehen.
3. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Betonwerksteine (Terrazzo), Holz und Bronze verwendet werden.
4. Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind insbesondere folgende Vorschriften einzuhalten:
  - 4.1. jede handwerkliche Bearbeitung ist zulässig,
  - 4.2. die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein,
  - 4.3. für Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur die allgemein anerkannten Materialien verwendet werden.
5. Die Gemeinde Kade lässt stehende oder liegende Grabmale zu.
6. Grabvasen mit sichtbarer Inschrift und das Anbringen von Lichtbildern auf Grabmalen können in Ausnahmefällen von der Friedhofsverwaltung gestattet werden.
7. Einzäunungen von Grabstätten sind nicht zulässig. Ausgenommen davon sind Sonder- und Ehrengabstätten.
8. Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 7 können von der Friedhofsverwaltung auf Antrag zugelassen werden.

## **§ 17**

### **Fundamentierung und Befestigung**

Die Grabmale sind in ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht stürzen oder sich senken können.

## **§ 18**

### **Unterhaltung**

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei den im § 11 Abs. 2.1. bis 2.3. genannten Grabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte, bei den im § 11 Abs. 2.4. und 2.5. genannten Grabstätten die Friedhofsverwaltung.
2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzu-

ge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz Kennzeichnung auf der Grabstätte oder schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

## **VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 19 Allgemeines**

1. Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 16 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
2. Die Gestaltung ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die örtlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
3. Für die Herrichtung und Instandhaltung sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf des Nutzungsrechts.
4. Grabstätten müssen binnen drei Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

### **§ 20 Vernachlässigung**

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf eine schriftliche Aufforderung der Gemeinde Kade bzw. der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten und Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten eingeebnet und eingesät werden. Das Nutzungsrecht an dieser Grabstätte kann ohne Entschädigung eingezogen werden.
2. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen sowie Bepflanzung innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Kommt der Nutzungsberechtigte auch dieser Forderung nicht nach, Beräumt die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte.
3. Bei satzungswidrigem Grabschmuck hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte binnen einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Geschieht dies nicht, ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Erfolgt eine Entfernung des Grabschmuckes durch die Friedhofsverwaltung ohne schriftliche Aufforderung, ist er einen Monat aufzubewahren. Eine weitergehende Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

## **VII. Trauerhalle und Trauerfeiern**

### **§ 21 Benutzung der Trauerhalle**

1. Die Trauerhallen dienen der Aufnahme von Verstorbenen bis zur Bestattung oder Überführung und der Abhaltung der Trauerfeiern. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

2. Die bei den Toten befindlichen Wertgegenstände sind, sowie sie nicht bei ihnen verbleiben sollen, abzunehmen. Eine Haftung der Gemeinde Kade oder der Friedhofsverwaltung für die Wertgegenstände ist ausgeschlossen.
3. Die Dekoration in der Trauerhalle wird durch das Bestattungsunternehmen oder die Angehörigen des Verstorbenen durchgeführt. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig. Natürlicher Blumenschmuck kann von Dritten beigelegt werden.
4. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen in Absprache mit dem jeweiligen Bestattungsinstitut sehen. Der Sarg ist spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
5. Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
6. Nach der Benutzung der Trauerhalle ist diese besenrein durch das jeweilige Bestattungsunternehmen bzw. den Nutzungsberechtigten zu verlassen.

## **§ 22 Trauerfeiern**

1. Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
2. Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 60 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
3. Musik- und Gesamtdarbietungen müssen der Würde des Verstorbenen entsprechen und sind zwischen den Angehörigen und dem Bestattungsinstitut bzw. dem Pfarrer oder Redner abzustimmen.
4. Jede den üblichen Rahmen von Trauerfeiern übersteigende Handlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
5. Totengedenkfeiern auf dem Friedhof, an Mahnmalen oder in der Trauerhalle sind vier Wochen vorher schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Sie dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Friedhofsverwaltung eine schriftliche Genehmigung erteilt hat.

## **VIII. Schlussvorschriften**

### **§ 23 Alte Rechte**

1. Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde Kade bzw. die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Ruhefrist und das Nutzungsrecht nach den Vorschriften dieser Satzung.
2. Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf ein Nutzungsrecht nach § 11 Abs. 4. dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Es endet jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist der zuletzt beigesezten Leiche oder Asche. Bei der Verlängerung von Nutzungsrechten findet § 11 Abs. 5. mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung entsprechende Anwendung.

### **§ 24 Haftung**

Die Gemeinde Kade bzw. die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde Kade bzw. die Friedhofsverwaltung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

### **§ 25 Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhöfe und der Trauerhallen der Gemeinde Kade sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

### **§ 26 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Anwendung der Friedhofssatzung und der Gebührenordnung vom

18.06.2001, zuletzt geändert am 27.03.2002 sowie alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Beier  
Bürgermeister

(Siegel)

## 345

### Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kade

Auf Grund der §§ 6, 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.93 (GVBl . LSA 1993, S.568) und des § 26 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. Nr. 8/2002) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 25 der Friedhofssatzung der Gemeinde Kade vom 23.07.2008 hat der Gemeinderat der Gemeinde Kade in seiner Sitzung am 23.07.2008, folgende Gebührenordnung zur Friedhofssatzung beschlossen:

#### I. Gebührenpflicht

##### § 1 Gebührenerhebung

1. Für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten, die Benutzung der Trauerhalle, die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen, die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, und die Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
2. Wird von einer Bestattung oder der Benutzung der Einrichtungen des Friedhofs nach Beantragung Abstand genommen, sind die Gebührenschuldner verpflichtet, die Aufwendungen zu ersetzen, die durch die Vorbereitung für die Bestattung oder Benutzung der Einrichtungen des Friedhofs entstanden sind.
3. Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenrückzahlung.

##### § 2 Gebührensschuldner

1. Gebührenschuldner ist derjenige, der
  - a) gesetzlich verpflichtet ist die Bestattungskosten zu tragen,
  - b) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - c) unterhaltspflichtiger Verwandter des Verstorbenen in gerader Linie ist
  - d) Einrichtungen des Friedhofs benutzt
  - e) eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt.
2. Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch
  - a) der Antragsteller
  - b) diejenige Person die sich schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

##### § 3 Entstehen und Entrichtung der Gebühren

1. Die Gebühren entstehen mit der Beantragung zur Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, zur Benutzung der Trauerhalle, zur Benutzung des Friedhofes einschließlich seiner Einrichtungen oder sonstiger Dienstleistungen.
2. Die Gebühren sind sofort fällig, wenn sich aus dem Gebührenbescheid nicht eine andere Fälligkeit ergibt.
3. Mit Ausnahme von Notfällen können Leistungen verweigert und die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagt werden, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet noch eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.
4. Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

**§ 4  
Stundung und Erlass von Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 5  
Rückzahlung von Gebühren**

Wird auf eine Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (zum Beispiel durch Umbettung oder Verzicht auf Belegung weiter erworbener Grabstätten), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise zurückgezahlt.

**II.  
Gebühren**

**§ 6  
Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle**

Für jede Benutzung der jeweiligen Trauerhalle wird eine Gebühr in Höhe von **50,00 €** erhoben.

**§ 7  
Sonstige Gebühren**

Für Zulassungsbescheinigungen für Gewerbetreibende und sonstigen Bescheinigungen wird jeweils eine Gebühr von 10,00 € erhoben.

Für eine Abschrift der Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben.

**§ 8  
Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten**

Art der Grabstätte	Gebühr
Reihengrabstätte	100,00 €
Wahlgrabstätte (zweistellig)	300,00 €
Urnenreihengrabstätte (einstellig)	75,00 €
Urnengemeinschaftsanlage (anonym)	100,00 € (mit Tafel) 120,00 €
Jede weitere Urnenbeisetzung auf einer Erdgrabstätte bzw. einer Urnengrabstätte	50,00 €

**§ 9  
Gebühren der Grabberäumung**

Für die Räumung von Grabstätten durch den Friedhofsträger werden je Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

- für die Einebnung von Urnenreihengrabstätten 150,00 €
- für die Einebnung von Reihengrabstätten 200,00 €
- für die Einebnung von Wahlgrabstätten 300,00 €

**§ 10  
Sonder- und Nebenleistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu entrichtende Gebühr von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 11  
Friedhofshaushalt**

Die Friedhofsgebühren werden in ihrer Höhe im Hinblick auf eine kostendeckende Arbeit auf dem Friedhof kontinuierlich überprüft. Falls erforderlich, werden die Gebühren den veränderten Bedingungen angepasst.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Anwendung der Friedhofssatzung und der Gebührenordnung vom 18.06.2001, zuletzt geändert am 27.03.2002 sowie alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Beier  
Bürgermeister

(Siegel)

## **346**

### **Friedhofssatzung der Gemeinde Schlagenthin**

31.07.2008

Auf Grund der §§ 6, 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.93 (GVBl. LSA 1993, S.568) und des § 26 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestatt G LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. Nr. 8/2002) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schlagenthin in seiner Sitzung am 31.07.2008 folgende Friedhofssatzung erlassen:

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1 Geltungsbereich**

Der Friedhöfe der Gemeinde Schlagenthin umfassen die Flurstücke 1005/183, 181/1 und 181/2, Flur 3 in der Größe von insgesamt 0,8195 ha Gemarkung Schlagenthin in Schlagenthin, Brandenburger Straße. Die Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener wird als Friedhofsverwalter für die Gemeinde Schlagenthin tätig.

##### **§ 2 Friedhofszweck**

Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten der Gemeinde Schlagenthin. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Gemeinde Schlagenthin bzw. der Verwaltungsgemeinschaft zugelassen werden.

#### **II. Ordnungsvorschriften**

##### **§ 3 Öffnungszeiten**

Der Friedhof ist im gesamten Jahr zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang geöffnet. Das Betreten des Friedhofs geschieht auf eigene Gefahr, dies gilt insbesondere bei Eis- und Schneeglätte. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

##### **§ 4 Verhalten auf dem Friedhof**

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

3. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - 3.1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Sargtransportwagen, Kinderwagen, Rollstuhl, Handwagen und Karre oder Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden im Rahmen ihrer Tätigkeit.
  - 3.2. Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - 3.3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung mehr als nur Pflegearbeiten durchzuführen,
  - 3.4. ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren, Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen die im Rahmen der Bestattungsfeier üblich und notwendig sind.
  - 3.5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen,
  - 3.6. zu lärmern und zu spielen,
  - 3.7. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

## **§ 5 Gewerbetreibende**

1. Gewerbetreibende: Bildhauer, Steinmetze, Bestatter und Sonstige bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Arbeit festlegt. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen und wird durch schriftlichen Bescheid durch die Friedhofsverwaltung erteilt.
2. Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
3. Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
4. Die Zulassung erfolgt durch die Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
5. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
6. Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe des Friedhofs durchzuführen. Durch sie dürfen Bestattungsfeierlichkeiten weder gefährdet noch gestört werden.
7. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
8. Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Zeit von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr werktags.
9. Gewerbetreibende dürfen in Ausübung ihrer zugelassenen Betätigung auf dem Friedhof Lasten mit Fahrzeugen bis zu 2 t Nutzlast befördern. Die Fahrzeuge sind jedoch unverzüglich nach Ihrer Ankunft auf dem Friedhof zu be- und entladen und dann sogleich wieder vom Friedhof zu entfernen. Wege mit einer Breite von weniger als 2,00 m dürfen mit Kraftfahrzeugen nicht befahren werden.
10. Leichenfahrzeuge dürfen nur den unmittelbaren An – und Abfahrtsweg zu und von der Leichenhalle benutzen.
11. Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge beträgt 10 Km/h.
12. Verstoßen Gewerbetreibende gegen die Vorschriften, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

## **III. Bestattungsvorschriften**

### **§ 6 Allgemeines**

1. Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Wenn der Anmeldende nicht gleichzeitig Nutzungsberechtigter oder Angehöriger ist, muss er der Friedhofsverwaltung eine Auftragsermächtigung vorlegen.
2. Ein Sterbefall wird auf der Grundlage der Sterbebescheinigung (Totenschein) beim Bestattungsinstitut bzw. der Friedhofsverwaltung angezeigt. Die Beurkundung des Sterbefalls erfolgt im zuständigen Standesamt (letzter Wohnsitz des Verstorbenen).
3. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung mit dem Bestattungsinstitut bzw. dem Auftraggeber fest. Bestattungen finden nur montags bis samstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt. Bei einer Beisetzung in einer schon vorhandenen Reihen- oder Wahlgrabstätte ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

### **§ 7 Särge und Urnen**

1. Die Säрге müssen aus Holz oder ähnlichem, leicht vergänglichem Material hergestellt sein. Sie müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass bis zur Beisetzung jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Bei Verwendung von Kunststoffen im Zubehör darf die Vergänglichkeit nicht gehemmt werden.
2. Die Säрге dürfen einschließlich der Beschläge und Verzierungen höchstens folgende Abmessungen haben: Länge 2,05 m, Breite 0,80 m, Höhe 0,75 m
3. Urnen müssen aus zersetzbarem Material bestehen. Dies gilt für die Urnenkapsel als auch für Überurnen.
4. Die Friedhofsverwaltung kann Säрге oder Urnen, die nicht den Vorschriften entsprechen zurückweisen.

### **§ 8 Ausheben der Gräber**

1. Das Ausheben der Gräber erfolgt durch das jeweilige Bestattungsinstitut entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Mindestdiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,60 m.
3. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt werden.

### **§ 9 Ruhezeiten**

Die Ruhefristen betragen für alle Verstorbenen einschließlich Urnen 25 Jahre.

### **§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen**

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Verstorbenen und Urnen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
3. Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der Nutzungsberechtigte. Ist der Antragsteller nicht gleichzeitig der Nutzungsberechtigte, muss er eine Vollmacht vorlegen.
4. Der Antragsteller hat die Kosten der Umbettung und Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
5. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
6. Eine Ausgrabung von Leichen und Aschen zu anderen Zwecken als zur Umbettung darf nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung erfolgen.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 11 Allgemeines**

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Friedhofsverwaltung weist die Grabstättenarten aus. Die Grabstätten werden mit Grabnummern bezeichnet.

2. Die Grabstätten werden unterschieden in
  - 2.1. Reihengrabstätten
  - 2.2. Wahlgrabstätten
  - 2.3. Urnenreihengrabstätten
  - 2.4. Urnengemeinschaftsanlagen (anonyme Bestattungen und Grüne Wiese mit Tafel)
  - 2.5. Sonder - Ehrengrabstätten
3. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
4. Für jede Grabstätte wird ein Nutzungsrecht für die Zeit der Ruhefrist vergeben. Dieses Nutzungsrecht ist vererblich, jedoch nicht veräußerlich.
5. Das Nutzungsrecht kann durch besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen Zahlung der zur Zeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr verlängert werden. Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann an natürliche Personen oder juristische Personengemeinschaften vergeben werden. Personengemeinschaften haben der Friedhofsverwaltung einen Bevollmächtigten zu benennen, das gilt auch, wenn das Nutzungsrecht nachträglich an eine Personengemeinschaft übergeht. Solange das nicht geschieht, gelten Mitteilungen und Erklärungen der Friedhofsverwaltung, die an ein Mitglied der Personengemeinschaft gerichtet sind, auch für alle übrigen. Wenn Schwierigkeiten über die Rechte und Pflichten an der Grabstätte entstehen, kann die Friedhofsverwaltung jede Benutzung der Grabstätten versagen oder sonstige Zwischenregelungen treffen.
6. Das Nutzungsrecht an Grabstätten geht bei natürlichen Personen an die Angehörigen des verstorbenen in folgender Reihenfolge über: Die Ehefrau oder den Ehemann, die volljährigen Kinder, die Eltern, die Großeltern.
7. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
8. Die Nutzungsberechtigten haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für einen Schaden, der aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entsteht, haftet der Nutzungsberechtigte und nicht die Friedhofsverwaltung.
9. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zum Anlegen und zum Pflegen der Grabstätte bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
10. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat der Nutzungsberechtigte alle zur Grabstätte gehörenden Gegenstände und Pflanzen zu entfernen und die Grabstätte ordentlich zu planieren. Erfolgt dies nicht, kann die Friedhofsverwaltung die Beräumung auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen lassen. Eine Beräumung der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung wird ein ¼ Jahr vorher durch ein Hinweisschild auf der betreffenden Grabstätte angekündigt. Dabei wird der Nutzungsberechtigte noch einmal mit Terminsetzung zur Beräumung der Grabstätte aufgefordert.
11. Für Schäden an Grabstätten und Grabmalen durch Naturereignisse, Diebstahl, Zerstörung und andere Ursachen haftet die Friedhofsverwaltung bzw. die Gemeinde Schlagenthin nicht.
12. Sollte durch höhere Gewalt, durch Einwirkung Dritter oder Naturereignisse die Nutzung des Rechts nicht möglich sein, entsteht kein Ersatzanspruch gegen die Friedhofsverwaltung bzw. die Gemeinde Schlagenthin.

## **§ 12**

### **Reihengrabstätten**

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden abgegeben werden.
2. Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr.
3. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
4. In jeder Reihengrabstätte darf grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden.
5. Für eine Reihengrabstätte gelten folgende Abmaße: Länge: 2,20 m / Breite: 0,80 m. Der Abstand zum nächsten Reihengrab beträgt 0,60 m.

## **§ 13**

### **Wahlgrabstätten**

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhefrist verliehen und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
2. Es werden in der Regel nur zweistellige Wahlgrabstätten zugelassen.  
Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann nur bei Vorliegen eines Sterbefalles verliehen werden. Es entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Graburkunde.

3. In den letzten Jahren der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wieder erworben wird. Dabei muss das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist gegen Zahlung der zur Zeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr verlängert werden. Dies berührt nicht die Regelung des § 11 Abs. 5.
4. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger für das Nutzungsrecht bestimmen. Sollten keine Regelungen getroffen worden sein, geht das Nutzungsrecht in der nachstehenden Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
  - 4.1. auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
  - 4.2. auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder
  - 4.3. auf die Stiefkinder
  - 4.4. auf die Eltern
  - 4.5. auf die vollblütigen Geschwister
  - 4.6. auf die Stiefgeschwister
  - 4.7. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
  - 4.8. auf die nicht unter 4.1. bis 4.7. fallenden Erben.
5. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden.
6. Auf das Nutzungsrecht an Teilbelegten Grabstätten kann nach Ablauf der letzten Ruhefrist verzichtet werden. Ein Verzicht ist in der Regel nur für die gesamte Grabstätte möglich.
7. Für eine Wahlgrabstätte gelten folgende Abmaße: Länge: 2,80 m bis 3,00 m / Breite: 2,80 m bis 3,00 m. Die nächste Wahlgrabstätte schließt unmittelbar an die vorherige Wahlgrabstätte an.

#### **§ 14**

#### **Urnenreihengrabstätten und Urnengemeinschaftsanlage**

1. Aschen dürfen beigesetzt werden in
  - 1.1. Urnenreihengrabstätten,
  - 1.2. Urnengemeinschaftsanlage (anonyme Bestattungen und Grüne Wiese mit Tafel)
  - 1.3. Reihengrabstätten
  - 1.4. Wahlgrabstätten.
2. Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnenreihengrabstätten.
3. Für eine Urnenreihengrabstätte gelten folgende Abmaße: Länge: 0,80 m / Breite: 0,80 m. Der Abstand zur nächsten Urnenreihengrabstätte beträgt 0,60 m.
4. In der Urnengemeinschaftsanlage werden Aschen ohne individuelle Kennzeichnung (anonyme Bestattungen) beigesetzt. Wobei auf der Grünen Wiese mit Tafel der Namenszug des Verstorbenen auf die Tafel eingetragen werden kann. Die Anlage und die Unterhaltung der Urnengemeinschaftsanlagen obliegen der Gemeinde Schlagenthin bzw. Friedhofsverwaltung.
5. In Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten können je Grabstätte bis zu 2 Urnen zusätzlich beigesetzt werden. Dabei muss das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist gegen Zahlung der zur Zeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr verlängert werden. Dies berührt nicht die Regelung des § 11 Abs. 5.

#### **§ 15**

#### **Sonder - Ehrengrabstätten**

Die Anlage und die Unterhaltung von Sonder - Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde Schlagenthin und der Friedhofsverwaltung.

#### **V.**

#### **Gestaltung der Grabstätten**

#### **§ 16**

#### **Gestaltungsgrundsätze**

1. Grabstätte und Grabmal sind so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt wird.

2. Auf jeder Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden. Die Größe des Grabmales muß in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte stehen.
3. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Betonwerksteine (Terrazzo), Holz und Bronze verwendet werden.
4. Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind insbesondere folgende Vorschriften einzuhalten:
  - 4.1. jede handwerkliche Bearbeitung ist zulässig,
  - 4.2. die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein,
  - 4.3. für Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur die allgemein anerkannten Materialien verwendet werden.
5. Die Gemeinde Schlagenthin lässt stehende oder liegende Grabmale zu.
6. Grabvasen mit sichtbarer Inschrift und das Anbringen von Lichtbildern auf Grabmalen können in Ausnahmefällen von der Friedhofsverwaltung gestattet werden.
7. Einzäunungen von Grabstätten sind nicht zulässig. Ausgenommen davon sind Sonder- und Ehrengabstätten.
8. Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 7 können von der Friedhofsverwaltung auf Antrag zugelassen werden.

### **§ 17**

#### **Fundamentierung und Befestigung**

Die Grabmale sind in ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht stürzen oder sich senken können.

### **§ 18**

#### **Unterhaltung**

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei den im § 11 Abs. 2.1. bis 2.3. genannten Grabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte, bei den im § 11 Abs. 2.4. und 2.5. genannten Grabstätten die Friedhofsverwaltung.
2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz Kennzeichnung auf der Grabstätte oder schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

## **VI.**

### **Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 19**

#### **Allgemeines**

1. Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 16 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
2. Die Gestaltung ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die örtlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
3. Für die Herrichtung und Instandhaltung sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf des Nutzungsrechts.
4. Grabstätten müssen binnen drei Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

### **§ 20**

#### **Vernachlässigung**

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf eine schriftliche Aufforderung der Gemeinde Schlagenthin bzw. der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsbe-

rechtigte nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten und Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten eingeebnet und eingesät werden. Das Nutzungsrecht an dieser Grabstätte kann ohne Entschädigung eingezogen werden.

2. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen sowie Bepflanzung innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Kommt der Nutzungsberechtigte auch dieser Forderung nicht nach, Beräumt die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte.
3. Bei satzungswidrigem Grabschmuck hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte binnen einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Geschieht dies nicht, ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Erfolgt eine Entfernung des Grabschmuckes durch die Friedhofsverwaltung ohne schriftliche Aufforderung, ist er einen Monat aufzubewahren. Eine weitergehende Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

## **VII.**

### **Trauerhalle und Trauerfeiern**

#### **§ 21**

##### **Benutzung der Trauerhalle**

1. Die Trauerhallen dienen der Aufnahme von Verstorbenen bis zur Bestattung oder Überführung und der Abhaltung der Trauerfeiern. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
2. Die bei den Toten befindlichen Wertgegenstände sind, sowie sie nicht bei ihnen verbleiben sollen, abzunehmen. Eine Haftung der Gemeinde Schlagenthin oder der Friedhofsverwaltung für die Wertgegenstände ist ausgeschlossen.
3. Die Dekoration in der Trauerhalle wird durch das Bestattungsunternehmen oder die Angehörigen des Verstorbenen durchgeführt. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig. Natürlicher Blumenschmuck kann von Dritten beigelegt werden.
4. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen in Absprache mit dem jeweiligen Bestattungsinstitut sehen. Der Sarg ist spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
5. Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
7. Nach der Benutzung der Trauerhalle ist diese besenrein durch das jeweilige Bestattungsunternehmen bzw. den Nutzungsberechtigten zu verlassen.

#### **§ 22**

##### **Trauerfeiern**

1. Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
2. Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 60 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
3. Musik- und Gesamtdarbietungen müssen der Würde des Verstorbenen entsprechen und sind zwischen den Angehörigen und dem Bestattungsinstitut bzw. dem Pfarrer oder Redner abzustimmen.
4. Jede den üblichen Rahmen von Trauerfeiern übersteigende Handlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
5. Totengedenkfeier auf dem Friedhof, an Mahnmalen oder in der Trauerhalle sind vier Wochen vorher schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Sie dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Friedhofsverwaltung eine schriftliche Genehmigung erteilt hat.

## **VIII.**

### **Schlussvorschriften**

#### **§ 23**

##### **Alte Rechte**

1. Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde Schlagenthin bzw. die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Ruhefrist und das Nutzungsrecht nach den Vorschriften dieser Satzung.
2. Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf ein Nutzungsrecht nach § 11 Abs. 4. dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Es endet jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche. Bei der Verlängerung von Nutzungsrechten findet § 11 Abs. 5. mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung entsprechende Anwendung.

#### **§ 24 Haftung**

Die Gemeinde Schlagenthin bzw. die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde Schlagenthin bzw. die Friedhofsverwaltung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

#### **§ 25 Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhöfe und der Trauerhallen der Gemeinde Schlagenthin sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

#### **§ 26 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung.  
Gleichzeitig tritt die Anwendung der Friedhofssatzung und der Gebührenordnung für den Friedhof der Gemeinde Schlagenthin vom 10.09.1996, zuletzt geändert am 22.11.2001 sowie alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Blasius  
Bürgermeister

(Siegel)

**347**

### **Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Schlagenthin**

Auf Grund der §§ 6, 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.93 (GVBl. LSA 1993, S.568) und des Kommunalabgabengesetzes vom 13.12. 1996 (KAG-LSA) GVB1, LSA S. 405, in Verbindung mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002, GVB1. Nr. 8/2002, sämtliche Rechtsvorschriften in den jeweils geltenden Fassungen sowie des § 25 der Friedhofssatzung der Gemeinde Schlagenthin hat der Gemeinderat der Gemeinde Schlagenthin in seiner Sitzung am 31.07.2008 folgende Gebührenordnung beschlossen:

#### **I. Gebührenpflicht**

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

1. Für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten, die Benutzung der Trauerhalle, die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen, die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, und die Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
2. Wird von einer Bestattung oder der Benutzung der Einrichtungen des Friedhofs nach Beantragung Abstand genommen, sind die Gebührenschuldner verpflichtet, die Aufwendungen zu ersetzen, die durch die Vorbereitung für die Bestattung oder Benutzung der Einrichtungen des Friedhofs entstanden sind.
3. Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu

entrichten. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenrückzahlung.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner ist derjenige, der
    - a) gesetzlich verpflichtet ist die Bestattungskosten zu tragen,
    - b) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
    - c) unterhaltspflichtiger Verwandter des Verstorbenen in gerader Linie ist
    - d) Einrichtungen des Friedhofs benutzt
    - e) eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt.
  2. Für die Gebührenschild haftet in jedem Fall auch
    - a) der Antragsteller
    - b) diejenige Person die sich schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

## **§ 3 Entstehen und Entrichtung der Gebühren**

1. Die Gebühren entstehen mit der Beantragung zur Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, zur Benutzung der Trauerhalle, zur Benutzung des Friedhofes einschließlich seiner Einrichtungen oder sonstiger Dienstleistungen.
2. Die Gebühren sind sofort fällig, wenn sich aus dem Gebührenbescheid nicht eine andere Fälligkeit ergibt.
3. Mit Ausnahme von Notfällen können Leistungen verweigert und die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagt werden, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet noch eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.
4. Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

## **§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden.

## **§ 5 Rückzahlung von Gebühren**

Wird auf eine Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet (zum Beispiel durch Umbettung oder Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstätten), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise zurückgezahlt.

## **II. Gebühren**

### **§ 6 Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle**

Für jede Benutzung der jeweiligen Trauerhalle wird eine Gebühr in Höhe von 35,00 € erhoben.

### **§ 7 Sonstige Gebühren**

Für Zulassungsbescheinigungen für Gewerbetreibende und sonstigen Bescheinigungen wird jeweils eine Gebühr von 10,00 € erhoben.

Für eine Abschrift der Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben.

### **§ 8 Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten**

Art der Grabstätte	Gebühr
Reihengrabstätte	150,00 € bis 5 J. 75,00 €
Wahlgrabstätte (zweistellig)	200,00 € dreistellig 300,00 €
Urnenreihengrabstätte (einstellig)	100,00 € zweistellig 150,00 €
Urnengemeinschaftsanlage	100,00 € mit Tafel 120,00 €
Jede weitere Urnenbeisetzung auf einer Erdgrabstätte bzw. einer Urnengrabstätte	75,00 €

### § 9

#### Gebühren der Grabberäumung

Für die Räumung von Grabstätten durch den Friedhofsträger werden je Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

- für die Einebnung von Urnenreihengrabstätten 150,00 €
- für die Einebnung von Reihengrabstätten 200,00 €
- für die Einebnung von Wahlgrabstätten 250,00 €

### § 10

#### Sonder- und Nebenleistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu entrichtende Gebühr von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

### § 11

#### Friedhofshaushalt

Die Friedhofsgebühren werden in ihrer Höhe im Hinblick auf eine kostendeckende Arbeit auf dem Friedhof kontinuierlich überprüft. Falls erforderlich, werden die Gebühren den veränderten Bedingungen angepasst.

### § 12

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Anwendung der Friedhofssatzung und der Gebührenordnung für den Friedhof der Gemeinde Schlagenthin vom 10.09.1996, zuletzt geändert am 22.11.2001 sowie alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Blasius  
Bürgermeister

(Siegel)

2. Amtliche Bekanntmachungen

348

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Woltersdorf

#### Bekanntmachung

Gemäß Beschluss Nr. 15/07/2008 des Gemeinderates der Gemeinde Woltersdorf vom 22. Juli 2008, mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 30.06.2008, findet

**am Sonntag, dem 21. September 2008, in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr**

eine Bürgeranhörung zur Fragestellung:

**„Stimmen Sie für die Neubildung einer Einheitsgemeinde  
mit den Gemeinden Biederitz, Gerwisch, Königsborn und Gübs?“**

statt.

Für die Bürgeranhörung finden die Bestimmungen für die Wahl des Bürgermeisters mit Ausnahme der §§ 50 – 53 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt Anwendung.

Woltersdorf, 07.08.2008

gez.: Günter Schulze  
Gemeindewahlleiter

---

**349**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Biederitz

### **Bekanntmachung**

Gemäß Beschluss Nr. 310-004-2008 des Gemeinderates der Gemeinde Biederitz vom 24. Juli 2008, mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 30.06.2008, findet

**am Sonntag, dem 21. September 2008, in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr**

eine Bürgeranhörung zur Fragestellung:

**„Stimmen Sie für die Bildung einer Einheitsgemeinde bestehend aus den  
Gemeinden Biederitz, Gerwisch, Gübs, Königsborn und Woltersdorf?“**

statt.

Für die Bürgeranhörung finden die Bestimmungen für die Wahl des Bürgermeisters mit Ausnahme der §§ 50 – 53 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt Anwendung.

Biederitz, 07.08.2008

gez.: Günter Schulze  
Gemeindewahlleiter

---

**350**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
 Fachbereich 1  
 für Gemeinde Hohenwarthe

**Bekanntmachung**

Gemäß Beschluss Nr. 23/2008 des Gemeinderates der Gemeinde Hohenwarthe vom 22. Juli 2008, mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 30.06.2008, findet

**am Sonntag, dem 21. September 2008, in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr**

eine Bürgeranhörung zur Fragestellung:

**„Stimmen Sie dafür, dass die Gemeinde Hohenwarthe mit den Gemeinden Möser, Körbelitz, Pietzpuhl, Lostau und Schermen eine Einheitsgemeinde bildet?“**

statt.

Für die Bürgeranhörung finden die Bestimmungen für die Wahl des Bürgermeisters mit Ausnahme der §§ 50 – 53 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt Anwendung.

Hohenwarthe, d. 07.08.2008

gez. Günter Schulze  
 Gemeindevahlleiter

**351**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
 Fachbereich 1  
 für Gemeinde Königsborn

**Wahlbekanntmachung  
 Endergebnis der Bürgermeisterwahl am 27. Juli 2008 in Königsborn**

Wahlberechtigte insgesamt:		474
Wählerinnen / Wähler:		246
Ungültige Stimmzettel:		8
Gültige Stimmzettel:		238
Gültige Stimmen:		238
Wahlbeteiligung:		51,90 %
Stimmenverteilung:	Stimmen	Anteil
Graßhoff, Hilmar	190	79,83 %
Sawallisch, Torsten	48	20,17 %

Der Bewerber, Herr Hilmar Graßhoff, hat mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten und ist somit gemäß § 58 Abs. 1 GO LSA zum Bürgermeister der Gemeinde Königsborn gewählt.

Königsborn, d. 31.07.2008

gez. Jantz  
 Gemeindevahlleiterin

---

352

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Körbelitz

**Bekanntmachung**

Gemäß Beschluss Nr. 17/2008 des Gemeinderates der Gemeinde Körbelitz vom 23. Juli 2008, mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 30.06.2008, findet

**am Sonntag, dem 21. September 2008, in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr**

eine Bürgeranhörung zur Fragestellung:

**„Stimmen Sie dafür, dass die Gemeinde Körbelitz mit den Gemeinden Hohenwarthe, Schermen, Pietzpuhl, Lostau und Möser eine Einheitsgemeinde bildet?“**

statt.

Für die Bürgeranhörung finden die Bestimmungen für die Wahl des Bürgermeisters mit Ausnahme der §§ 50 – 53 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt Anwendung.

Körbelitz, d. 07.08.2008

gez. Günter Schulze  
Gemeindewahlleiter

---

353

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Pietzpuhl

**Bekanntmachung**

Gemäß Beschluss Nr. 20/2008 des Gemeinderates der Gemeinde Pietzpuhl vom 05. August 2008, mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 30.06.2008, findet

**am Sonntag, dem 21. September 2008, in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr**

eine Bürgeranhörung zur Fragestellung:

**„Stimmen Sie dafür, dass die Gemeinde Pietzpuhl mit den Gemeinden Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser und Schermen eine Einheitsgemeinde bildet?“**

statt.

Für die Bürgeranhörung finden die Bestimmungen für die Wahl des Bürgermeisters mit Ausnahme der §§ 50 – 53 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt Anwendung.

Pietzpuhl, d. 07.08.2008

gez. Günter Schulze  
Gemeindewahlleiter

354

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
 Fachbereich 1  
 für Gemeinden Biederitz, Gerwisch, Gübs, Hohenwarthe, Königsborn,  
 Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl, Schermen und Woltersdorf

**Bekanntmachung**  
**über das Recht auf die Einsichtnahme in das Anhörungsverzeichnis und die Erteilung von**  
**Anhörungsscheinen für die Bürgeranhörungen zur Gemeindegebietsreform am 21.09.2008**

1. Das Anhörungsverzeichnis zur Bürgeranhörung in den Gemeinden Biederitz, Gerwisch, Gübs, Hohenwarthe, Königsborn, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl, Schermen und Woltersdorf kann in der Zeit

**vom 01.09.2008 bis 06.09.2008**  
**während der Dienststunden**  
 und  
**am 09.02.2008 von 9.00 – 12.00 Uhr**

im gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Einwohnermeldestelle, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, zur Überprüfung der im Anhörungsverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 18 Abs. 2 KWG LSA).

Das Anhörungsverzeichnis kann im automatisierten Verfahren geführt werden. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Der Anhörungsrechte kann verlangen, dass in dem Anhörungsverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

2. Wer das Anhörungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum **06.09.2008, 12.00 Uhr, in der VGem Biederitz – Möser, Einwohnermeldestelle**, einen Antrag auf Berichtigung des Anhörungsverzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

**Nach dem 06.09.2008, 12.00 Uhr, ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.**

3. Anhörungsrechte, die in das Anhörungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **27.08.2008**, (25. Tag vor der Wahl) eine **Anhörungsbenachrichtigung**.

Wer keine Anhörungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, anhörungsrechte zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Anhörungsverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Anhörungsrecht nicht ausgeübt werden kann. **Abstimmen kann nur, wer in das Anhörungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Anhörungschein hat.**

4. Einen Anhörungschein erhalten auf Antrag

- 4.1. die in das Anhörungsverzeichnis **eingetragenen Anhörungsberechtigten**

- a) wenn sie sich am Anhörungsstag während der Anhörungszeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirktes aufhalten,
- b) wenn sie ihre Wohnung nach dem 17.08.2008 (35. Tag vor der Anhörung) in einen anderen Wahlbezirk verlegen,

- c) wenn sie aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen den Anhörsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können;

4.2. die **nicht** in das Anhörsverzeichnis **eingetragenen Anhörsberechtigten**

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Anhörsverzeichnisses versäumt haben,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Anhörung erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,

4.3. **Anhörsscheinanträge** können in der VGem Biederitz – Möser, Einwohnermeldestelle, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser und zusätzlich in der Außenstelle Heyrothsberge, Fachbereich 1, Berliner Str. 25, 39175 Heyrothsberge schriftlich oder mündlich gestellt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt.

Ein behinderter Anhörsberechtigter kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Anhörs Scheines glaubhaft machen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

4.4. **Anhörs Scheine** können beantragt werden:

- von im Anhörsverzeichnis eingetragenen anhörsberechtigten Personen bis zum **19.09.2008, 18.00 Uhr;**

- von nicht in das Anhörsverzeichnis eingetragenen anhörsberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2. Buchstabe a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Anhörsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Anhörsstage, 15.00 Uhr**, ausschließlich in der VGem Biederitz-Möser, Außenstelle Heyrothsberge, Zi.-Nr. 107, Berliner Str. 25, 39175 Heyrothsberge.

**Verlorene und nicht rechtzeitig zugewangene Anhörs Scheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.**

5. Ergibt sich aus dem Anhörs Scheinantrag nicht, ob die Anhörsberechtigten vor einem Wahlvorstand abstimmen wollen, so erhalten sie mit dem Anhörs Schein zugleich

- die amtlichen Stimmzettel
- den amtlichen Wahlumschlag
- den amtlichen, mit der vollständigen Anschrift des Gemeindegewahlleiters, der Nummer des Anhörs Scheines versehenen und frei gemachten Anhörsbriefumschlag sowie
- das Merkblatt zur Briefanhörung.

Anhörs berechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am **Anhörs tag, 15.00 Uhr**, anfordern.

6. Wer einen Anhörs Schein hat, kann durch **Stimmabgabe** (bei persönlicher Abholung der Anhörs unterlagen an Ort und Stelle) oder in einem beliebigen Wahlbezirk des zuständigen Wahlbereiches oder durch **Briefanhörung** abstimmen.

Wer durch Briefanhörung abstimmt, muss den Anhörsbriefumschlag mit den Briefanhörungsunterlagen so rechtzeitig an die darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am **Anhörsstage bis 18.00 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefanhörung, das mit den Briefanhörungsunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Möser, 12.08.2008

gez. Schulze  
Gemeindegewahlleiter

**355**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
 Fachbereich 1

**Öffentliche Wahlbekanntmachung  
 Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses  
 für die Bürgeranhörungen zur Gemeindegebietsreform am 21. September 2008**

Gemäß § 10a Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und § 4 Abs. 4 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wird hiermit die Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses bekannt gemacht.

Beisitzer:	Marlies Schubert Ingeborg Schwenck Simone Starzynski Gerlinde Heinecke	Mitarbeiterin FB 1 Mitarbeiterin FB 3 Mitarbeiterin FB 1 Mitarbeiterin FB 1
Stellv. Beisitzer:	Daniela Herrmann Marlis Handke Sandra Brandt Sabine Herter	Mitarbeiterin FB 1 Mitarbeiterin FB 1 Mitarbeiterin FB 1 Mitarbeiterin FB 1

Möser, 12.08.2008

gez. Schulze  
 Gemeindewahlleiter

**356**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
 Fachbereich 1

**Öffentliche Bekanntmachung  
 zur Bürgeranhörung am 21.09.2008  
 Übertragung der Aufgaben des Gemeindewahlleiters**

Gemäß § 10 a Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser auf seiner Sitzung am 11.08.2008 beschlossen, nach einheitlicher Beschlussfassung in allen Mitgliedsgemeinden die Aufgaben des Gemeindewahlleiters insgesamt auf den Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Herrn Günter Schulze , und gleichzeitig die Aufgaben des Gemeindewahlausschusses insgesamt auf einen vom Gemeinschaftsausschuss zu berufenden Wahlausschuss zu übertragen.

Möser, den 12.08.2008

i. A.

gez. Jantz  
 Fachbereichsleiterin

**C. Kommunale Zweckverbände**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

357

**7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes Möckern (Abwasserbeseitigungssatzung) und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Gebührensatzung für die dezentrale Entsorgung) des Abwasserzweckverbandes Möckern - 7. Änderungssatzung -**

Die Verbandsversammlung des AZV Möckern hat auf ihrer Sitzung am 25.06.2008 beschlossen, die Abwasserbeseitigungssatzung vom 25.11.1997, zuletzt geändert am 15.11.2001 und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 25.11.1997, zuletzt geändert am 30.10.2007, durch die nachfolgende Satzung wie folgt zu ändern:

**Artikel I  
Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung des AZV Möckern**

Die Abwasserbeseitigungssatzung des AZV Möckern wird wie folgt neu gefasst:

**Satzung  
über die Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes Möckern  
(AZV Möckern) - (Abwasserbeseitigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40, 46), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40, 48), der §§ 150 und 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186) zuletzt geändert in der Neufassung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248), der §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769), und i.V.m. der Verbandsatzung vom 15.11.2001, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 16.01.2006, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 25.06.2008 folgende Neufassung der Abwasserbeseitigungssatzung beschlossen:

**Inhaltsübersicht:**

**Erster Abschnitt**

**Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 4 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Entwässerungsgenehmigung
- § 6 Entwässerungsantrag
- § 7 Einleitungsbedingungen
- § 8 Abscheider

**Zweiter Abschnitt**

**Besondere Bestimmungen für die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage**

- § 9 Grundstücksanschlüsse
- § 10 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 12 Sicherung gegen Rückstau
- § 13 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

**Dritter Abschnitt**

**Besondere Bestimmungen für die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage**

- § 14 Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben
- § 15 Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen mit Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben
- § 16 Entleerung

**Vierter Abschnitt**  
**Schlussvorschriften**

- § 17 Haftung
- § 18 Anzeigepflicht
- § 19 Altanlagen
- § 20 Befreiungen
- § 21 Zwangsmittel
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Beiträge und Gebühren
- § 24 Widerruf
- § 25 Übergangsregelungen
- § 26 Inkrafttreten

**Erster Abschnitt**  
**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Der Abwasserzweckverband Möckern (nachfolgend „AZV Möckern“ genannt) hat die Abwasserentsorgung in seinem Verbandsgebiet zur Aufgabe. Grundlage dafür bildet das jeweils gültige Abwasserbeseitigungskonzept (ABK). Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist.
- (2) Der AZV Möckern betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers rechtlich jeweils selbständige Anlagen zur zentralen und dezentralen Abwasserbeseitigung für das Verbandsgebiet als eine öffentliche Einrichtung.
- (3) Die Abwasserbeseitigung erfolgt
  - a) mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasserbeseitigungsanlage),
  - b) mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Entsorgung von Fäkalschlämmen aus Kleinkläranlagen und
- (4) von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben (dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage)
- (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Sanierung und Beseitigung (Stilllegung) bestimmt der AZV Möckern im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf die Herstellung, Ergänzung oder den Betrieb der zentralen Abwasserbeseitigungsanlage überhaupt, in bestimmter Weise oder auf Anschluss an sie, besteht nicht.
- (7) Die Sammlung und Ableitung von Niederschlagswasser bleibt Angelegenheit der Grundstückseigentümer und Träger öffentlicher Verkehrsanlagen. Die Ableitung von Niederschlagswasser obliegt nicht den Aufgaben des Verbandes.

**§ 2**  
**Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Klärschlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Im Einzelfall gelten mehrere solcher Grundstücke dann als ein Grundstück, wenn sie als wirtschaftliche Einheit nutzbar sind oder genutzt werden.
- (3) Zur öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
  - a) das Leitungsnetz mit Leitungen für Schmutzwasser, die Grundstücksanschlüsse, die Anschlusskanäle, Reinigungsschächte, Pumpstationen sowie Rückhaltebecken,
  - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des AZV Möckern stehen sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich der AZV Möckern bedient.
- (4) Zur dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben.

- (5) Die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage endet an der Grundstücksgrenze und umfasst nicht den Revisionsschacht oder vergleichbare Anlagen auf dem zu entwässernden Grundstück.
- (6) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind. Sie beinhalten:
  - bei der zentralen Abwasserbeseitigungsanlage alle sich auf dem Grundstück befindlichen Leitungen, der Kontrollschacht (Revisionsschacht) und die Verbindung zum Grundstücksanschluss;
  - bei der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage die sich auf dem Grundstück befindlichen Leitungen und die Kleinkläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube.
- (7) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

### **§ 3**

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder für den vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage, soweit diese vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf die Benutzung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage.
- (4) Wird die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage benutzt, kann der AZV Möckern den Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage verlangen, sobald die Voraussetzungen für den Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine Entwässerungsgenehmigung vom AZV Möckern mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstückes. Der Anschluss ist binnen 3 Monate nach Zugang der Entwässerungsgenehmigung vorzunehmen.
- (5) Werden in einer Erschließungsstraße, in der später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage vorzubereiten.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 7 gilt - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen. Satz 1 gilt auch für abflusslose Sammelgruben. Wird ein Grundstück über eine Kleinkläranlage entsorgt, hat der Eigentümer dem AZV Möckern den Klärschlamm zu überlassen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss an die zentrale oder dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage vor Schlussabnahme des Baues ausgeführt und vom AZV Möckern abgenommen werden.
- (8) Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann der AZV Möckern die Anschlussfrist nach Abs. 4 verlängern.

### **§ 4**

#### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage erfolgt aufgrund der Befreiung des AZV Möckern von der Abwasserbeseitigungspflicht für einzelne Grundstücke, gewerbliche Betriebe oder anderen Anlagen und deren Übertragung auf die Grundstückseigentümer, Inhaber gewerblicher Betriebe oder Betreibern anderer Anlagen durch die Wasserbehörde. Diese Entscheidung bestimmt maßgeblich den Umfang und die Befristung der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag für die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage weiterhin ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstückes an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit unzumutbar ist. Wird die Befreiung in diesem Fall ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zur Benutzung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage.
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Erteilung von Auflagen, dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.
- (4) Anträge zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang von der zentralen Abwasserbeseitigungsanlage sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu stellen und sollten die technischen Schwierigkeiten,

den unverhältnismäßig hohen Aufwand und die Nichtbeeinträchtigung der Allgemeinheit bei Benutzung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage darlegen.

## **§ 5 Entwässerungsgenehmigung**

- (1) Der AZV Möckern erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung).  
Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage und bei den der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung (Änderungsgenehmigung).
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Der AZV Möckern entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Der AZV Möckern kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Der AZV Möckern kann eine Selbstüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage, die Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige Überwachung festsetzen.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der AZV Möckern das Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb 2 Jahre nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 2 Jahre unterbrochen worden ist.
- (9) Eine Entwässerungsgenehmigung kann der AZV Möckern auch ohne Antrag der Grundstückseigentümer erteilen, wenn auf Veranlassung des AZV Möckern wesentliche Veränderungen an den Grundstücksentwässerungsanlagen herbeigeführt werden müssen.

## **§ 6 Entwässerungsantrag**

- (1) Der Entwässerungsantrag für den Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage oder die Benutzung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage ist bei dem AZV Möckern zeitgleich mit dem bei der unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichenden Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag 6 Wochen vor dem geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Mit dem Entwässerungsantrag sind folgende für die Beurteilung des Vorhabens und Bearbeitung des Entwässerungsantrages erforderlichen Unterlagen einzureichen:
  - Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
  - Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:1000, aus denen der Verlauf der Leitungen bzw. die Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube ersichtlich sind,
  - Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normalnull (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und die Kanalsohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
  - die Kopie des Antrages und die Genehmigung einer Indirekteinleitung, wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, die in ihrer Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweichen, zugeführt werden sollen.
- (3) Der AZV Möckern kann gestatten, dass einzelne Unterlagen nachgereicht werden. Er kann von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 Ausnahmen zulassen.
- (4) Abwasserleitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

- für vorhandene Anlagen = schwarz
  - für neue Anlagen = rot
  - für abzubrechende Anlagen = gelb
- (5) Der AZV kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

## § 7 Einleitungsbedingungen

- (1) In die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
  - den Betrieb der zentralen oder dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
  - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
  - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
  - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
- a) feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Müll, Lumpen, Dung, Schlachtabfälle, Küchenabfälle, Abfälle aus obst- und gemüseverarbeitenden Betrieben, ferner Schutt, Sand, Asche, Schlacke, Treber, Hefe, Schlämme aus Kleinkläranlagen und Abscheidern, Inhalt von Abortgruben,
  - b) Stoffe, die Ablagerungen, Verstopfungen oder Verklebungen in den Kanälen und Pumpwerken verursachen,
  - c) feuergefährliche, zerknallfähige, giftige, infektiöse oder radioaktive Stoffe.
  - d) Jauche, Silosickersäfte, Molke, Töteblut aus Schlächtereien, Räumgut aus Benzin-, Öl- oder Fettabscheidern,
  - e) größere Farbstoffmengen,
  - f) Gase und Dämpfe,
  - g) Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben, das
    - schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreitet,
    - wärmer als + 35 °C ist,
    - einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 hat,
    - aufschwimmende Öle und Fette enthält,
    - schädliche Konzentrationen an Schwermetallen und ihren Verbindungen, Cyanid, Phenolen oder andere Giftstoffe aufweist,
    - als Kühlwasser benutzt worden ist,
  - h) Grenzwerte bei sonstigen Stoffen, die nicht in den Anlagen zum § 4 der AbwV benannt sind, und nicht den toxisch relevanten Stoffen zugeordnet werden:
    - Sulfate 600 mg/l
    - Chloride 1.050 mg/l
  - i) Grund- und Quellwasser.
- (3) Der AZV Möckern kann die Einleitung von Schmutzwasser außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen. Grundlage dafür ist das DWA-Merkblatt M 115-2.
- (4) Abwässer aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) dürfen nur dann in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden, wenn es sich um häusliches Abwasser handelt oder wenn eine Vorreinigung erfolgt ist und die Bedingungen der Abs. 1-3 eingehalten werden.
- (5) Der AZV Möckern kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn zeitweise die Auflagen nach Abs. 2 nicht erfüllt werden, die Vorbehandlung unzureichend erfolgt oder die einzuleitende Abwassermenge die Kapazität des Hauptkanals überschreitet.
- (6) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer entgegen Abs. 2 unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist der AZV Möckern berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Die notwendigen Meßverfahren werden nach der Anlage zu § 4 der AbwV vom 21.03.1997 in der Neufassung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1106) durchgeführt.

## **§ 8 Abscheider**

- (1) Sofern der Grundstückseigentümer nicht den Bestimmungen des § 7 Abs. 4 unterliegt, auf dem Grundstück mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette aber mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und ausschließlich zu benutzen.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Abscheider so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung des Standes der Technik so gering wie möglich gehalten wird.
- (3) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf in Zuständigkeit des Grundstückseigentümers entleert werden. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen. Der AZV Möckern kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung und Entsorgung verlangen.

## **Zweiter Abschnitt Besondere Bestimmungen für die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage**

### **§ 9 Grundstücksanschlüsse**

- (1) Jedes Grundstück, das an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden kann, muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses und die Anordnung des Kontrollschachtes bestimmt der AZV Möckern. Der AZV Möckern kann mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschlusskanal anschließen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder Dienstbarkeit gesichert haben. Für ein Grundstück können auf Antrag weitere Anschlusskanäle zugelassen werden.
- (2) Bei Teilung eines bereits angeschlossenen Grundstückes gilt Abs. 1, Satz 1 entsprechend.
- (3) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwendungen, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

### **§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Jedes Grundstück, das an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen wird, ist vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach dem Stand der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Verband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (3) In der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht (Revisionsschacht) vorzusehen und über diesen die Verbindung mit dem Grundstücksanschluss herzustellen.
- (4) Besteht zum Grundstücksanschluss kein natürliches Gefälle oder ist das Grundstück mit einer Druckleitung erschlossen, so kann der AZV Möckern auf Kosten und zu Lasten des Grundstückseigentümers den Einbau und den Betrieb einer Pumpenanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes verlangen. Der AZV Möckern kann dabei auf den Einbau eines Kontrollschachtes verzichten, wenn eine Kontrollmöglichkeit an der Pumpanlage gegeben ist.

### **§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Grundstückseigentümer haben dem AZV Möckern den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens der Grundstücksentwässerungsanlage drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Ausführenden zu benennen. Muss

wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn 24 Stunden vorher anzuzeigen.

- (2) Der AZV Möckern ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit Zustimmung des AZV Möckern verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung des AZV Möckern freizulegen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Mängelbeseitigung ist dem AZV Möckern zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (5) Der AZV Möckern kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage nur mit seiner Zustimmung in Betrieb genommen wird.
- (6) Die Zustimmung nach § 5 Abs. 7 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den AZV Möckern befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherren, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

## **§ 12**

### **Sicherung gegen Rückstau**

Rückstau ebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwasserkanal hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Für Schäden durch Rückstau haftet der AZV Möckern nicht.

## **§ 13**

### **Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Dem AZV oder Beauftragten des AZV ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abscheidern und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen, Proben zu entnehmen und diese untersuchen zu lassen.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle geforderten Auskünfte zu erteilen, soweit sie zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen notwendig sind.

## **Dritter Abschnitt**

### **Besondere Bestimmungen für die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage**

## **§ 14**

### **Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben**

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gemäß DIN 1986 und DIN 4261 zu errichten und zu betreiben. Dem AZV Möckern ist der Nachweis über die durchgeführte Dichtheitsprüfung entsprechend den Anforderungen des Gewässerschutzes vorzulegen. Mit dem wirksamen Ausschluss vom Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage hat der Grundstückseigentümer erstmals eine Dichtheitsprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage einzureichen.
- (2) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind Teil der Grundstücksentwässerungsanlage. Sie sind genehmigungspflichtig; die §§ 5 und 6 gelten entsprechend. Sie werden nicht zugelassen, wenn das Abwasser der zentralen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden kann und eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht erteilt wurde.
- (3) Neu zu errichtende abflusslose Sammelgruben müssen eine Bauartzulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) besitzen. Für Altanlagen gilt Bestandsschutz, sofern ein Nachweis über die Dichtheit erbracht wird.
- (4) Die Grundstückseigentümer haben dem AZV Möckern den Beginn des Herstellens, des Änderns, das Ausführen größerer Unterhaltungsarbeiten oder das Beseitigen der Grundstücksentwässerungsanlage drei Werktage vor Beginn der Handlung anzuzeigen und das ausführende Unternehmen zu benennen.
- (5) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen, dass die Entsorgung ungehindert erfolgen und die Anlage ohne zusätzlichen Aufwand entleert werden kann.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser der abflusslosen Sammelgrube zuzuführen und dem AZV Möckern zu übergeben, soweit es nicht den Beschränkungen des § 7 und des § 5 Abs. 5 unterliegt. Eigentümer von Kleinkläranlagen haben den gesamten auf dem Grundstück anfallenden Schlamm dem AZV Möckern zu übergeben.

## **§ 15 Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen mit Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben**

- (1) Für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kleinkläranlage und abflusslosen Sammelgrube einschließlich der Grundstücksentwässerungsanlage sowie für ihre ständige Wartung und Reinigung ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Der AZV Möckern ist berechtigt, die Anlage und deren Betrieb zu überprüfen sowie die Einhaltung der bei der Genehmigung erteilten Auflagen und Bedingungen zu überwachen, soweit dem Grundstückseigentümer die Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise übertragen wurde.
- (2) Die Prüf- und Überwachungsrechte des AZV Möckern beschränken sich auf die Sicherung der Funktionsweise der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage. Sie befreien den Grundstückseigentümer nicht von seinen Verpflichtungen nach Maßgabe dieser Satzung und lösen keine Ersatzansprüche gegenüber dem AZV Möckern aus.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben dem AZV Möckern oder dem mit der dezentralen Entsorgung beauftragten Dritten jede Auskunft zu erteilen, die für die Durchführung dieser Satzung erforderlich ist.
- (4) Der AZV Möckern kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 3 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

## **§ 16 Entleerung**

- (1) Die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen werden vom AZV Möckern oder seinen Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlamm. Zu diesem Zweck ist dem AZV Möckern oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Schmutzwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
  - a) Abflusslose Sammelgruben sind bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zu entleeren.
  - b) Kleinkläranlagen müssen entsprechend der Wartungsvorschriften der jeweiligen Anlage entleert werden. Die Wartung darf nur von qualifizierten Fachfirmen vorgenommen werden. Ein Exemplar der Wartungsvorschriften und der jeweils gültige Wartungsvertrag sind dem AZV Möckern vorzulegen.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher – bei dem vom Verband Beauftragten, die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
- (4) Wenn trotz erfolgtem Antrag auf Entsorgung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder anderer betriebsnotwendiger Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, so hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.
- (5) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum des AZV Möckern über. Der AZV Möckern ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, so sind sie als Fundsachen zu behandeln.
- (6) Abwasserbehälter bei fliegenden Bauten (§ 78 BauO-LSA) mit Sanitär- und/oder KÜcheneinrichtungen sind während der Veranstaltung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal täglich, zu entsorgen.
- (7) Abwasseranlagen in denen statt Klärschlamm Rottegut entsteht, unterliegen nicht der Abwasserbeseitigungspflicht des Verbandes. Der Grundstückseigentümer hat gegenüber dem Verband den Nachweis zu erbringen.

## **Vierter Abschnitt Schlussvorschriften**

### **§ 17 Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Verhalten entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung eingeleitet werden, die Dritte deswegen bei ihm geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem AZV Möckern durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nichtsachgerechtes Bedienen entstehen.

- (3) Der AZV Möckern haftet unbeschadet Abs. 4 nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der zentralen und dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden und Schneeschmelze, oder bei Betriebsstörungen an Pumpwerken und den Leitungssystemen hervorgerufen werden.
- (4) Der AZV Möckern haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der AZV Möckern zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Er haftet nicht für Schäden, die aus betriebsnotwendigen zeitweiligen Stilllegungen, insbesondere bei Reinigungs- und Anschlussarbeiten, entstehen.
- (5) Kann die in dieser Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüsse oder ähnlicher Gründe nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr.
- (6) Wer den Vorschriften der Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem AZV Möckern für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage verursacht werden. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 18 Anzeigepflicht**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem AZV mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, so ist der AZV Möckern unverzüglich mündlich oder fernmündlich und im Anschluss schriftlich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen am Anschlusskanal unverzüglich schriftlich dem AZV mitzuteilen.
- (4) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem AZV Möckern sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Über Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage oder bei erheblichen Veränderungen in der Art und Menge des Abwassers hat der Grundstückseigentümer den AZV unverzüglich zu informieren.

### **§ 19 Altanlagen**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die Anlagen zu dulden, die vor dem Wirksamwerden des Einigungsvertrages aufgrund von Verwaltungsakten hergestellt und die dem AZV Möckern von den Gemeinden aufgrund einer Satzung übertragen wurden, soweit sie weiterhin der Abwasserbeseitigung dienen und bei denen Veränderungen eine unzumutbare Härte für die Allgemeinheit darstellen (Art. 19 EVertr.).
- (2) Anlagen, die vor dem Wirksamwerden des Einigungsvertrages hergestellt wurden, in Rechtsträgerschaft des AZV Möckern übergangen und nicht mehr betrieben werden, kann der AZV Möckern ganz oder teilweise beseitigen oder beseitigen lassen. Der Grundstückseigentümer hat die dazu erforderlichen Arbeiten auf seinem Grundstück zu dulden, Ersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden. Die Beseitigung kann aufgrund einer Vereinbarung auch auf den Grundstückseigentümer übertragen werden.
- (3) Anlagen, die vor dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer binnen 6 Monate auf seine Kosten so herzurichten, dass diese für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (4) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage so zu verschließen, dass kein Abwasser mehr in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

### **§ 20 Befreiungen**

- (1) Der AZV Möckern kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

## **§ 21 Zwangsmittel**

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 17 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.6.1991 (GVBl. LSA S. 154) in Verbindung mit § 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710), beide zuletzt geändert durch das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2003, zuletzt geändert am 14.02.2008 (GVBl. S. 58), ein Zwangsgeld bis zu 12.000,00 Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

## **§ 22 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - a) § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen anschließen lässt;
  - b) § 3 Abs. 3 sein Grundstück nicht nach dem vom Verband vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
  - c) § 3 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen ableitet;
  - d) dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
  - e) § 6 den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Schmutzwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
  - f) den Einleitungsbedingungen in § 7 die öffentlichen Schmutzwasseranlagen benutzt;
  - g) § 10 Abs. 2 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt;
  - h) § 15 Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
  - i) § 16 Abs. 1 die Entleerung behindert;
  - j) § 16 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
  - k) § 18 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

## **§ 23 Beiträge und Gebühren**

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Beiträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
- (2) Zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhebt der AZV Möckern Verwaltungsgebühren für die Bearbeitung
  - von Entwässerungsanträgen in Höhe von 130,00 Euro,
  - von Anträgen zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang in Höhe von 180,00 Euro
  - von sonstigen Anträgen in Höhe von 25,00 Euro je angefangene Arbeitsstunde, soweit in den Abgabensatzungen des AZV Möckern keine anderen Festlegungen getroffen sind.

## **§ 24 Widerruf**

Eine bestandskräftige Entwässerungsgenehmigung kann unter den Voraussetzungen des § 9 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) widerrufen werden.

## **§ 25 Übergangsregelungen**

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren für die Einleitung häuslichen Abwassers werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Für Abwasser, für das besondere Anforderungen für den Ort des Anfalls nach der Abwasserverordnung vom 21.03.1997 zuletzt geändert am 19.10.2007 (BGBl. I S. 2461) festgelegt ist, gelten die Übergangsregelungen nach § 3 der Indirekteinleiterverordnung vom 07.03.2007 (GVBl. LSA S. 47).
- (3) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 6 dieser Satzung spätestens 6 Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

## Artikel II

### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Gebührensatzung für die dezentrale Entsorgung) des Abwasserzweckverbandes Möckern**

#### § 1

Die §§ 2 bis 8 und der § 15 werden ersatzlos gestrichen.

#### § 2

Die bisherigen §§ 9 bis 14 erhalten die Nummern 2 bis 7. Aus dem § 16 wird der § 8.

## Artikel III

### Inkrafttreten

Die 7. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung vom 25.11.1997, zuletzt geändert am 15.11.2001 außer Kraft.

Möckern, den 11.08.2008

Frank von Holly  
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

358

### **Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 (5) Satz 1 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für das Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes Möckern - Ausschlusssatzung -**

Aufgrund des § 151 Absatz 5 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Neufassung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S.248) in Verbindung mit den §§ 6, 8 der Gemeindeordnung LSA in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40, 46) sowie des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Abwasserzweckverbandes Möckern vom 16.10.2006, genehmigt durch die Untere Wasserbehörde am 08.02.2008, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Möckern in ihrer Sitzung am 25.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### Allgemeines

- (1) Der Abwasserzweckverband Möckern (nachfolgend „AZV Möckern“ genannt) betreibt als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) eine rechtlich jeweils selbständige öffentliche Einrichtung

- a) zur zentralen Abwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet
  - b) zur dezentralen Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen im gesamten Verbandsgebiet.
  - c) zur dezentralen Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben im gesamten Verbandsgebiet,
- (2) Der AZV Möckern ist berechtigt, nach Maßgabe des § 151 Absatz 5 WG LSA Abwasser aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn
1. das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
  2. eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
  3. dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist
- und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (3) Die Aufgabe zur Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlammes kann nicht ausgeschlossen werden.

## § 2

### Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes

- (1) Die in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke laut dem Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasserzweckverbandes Möckern vom 16.10.2006 werden von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlammes.
- (2) In Orten bzw. Ortsteilen, in denen das Abwasser gemäß bestätigtem Abwasserbeseitigungskonzept ausschließlich dezentral entsorgt werden soll, gilt der Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht auch für bisher unbebaute Grundstücke, wenn sie später bebaut werden sollen bzw. wenn auf ihnen infolge baulicher Nutzung Abwasser auf Dauer anfällt.
- (3) Ergeben sich aus den Anlagen widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage, ist die Angabe des Flurstücks maßgebend.
- (4) Mit dem Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht ist im Umfange des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt (Nutzungsberechtigter). Es wird davon ausgegangen, dass der Eigentümer/Erbbauerechtigter des Grundstücks, von dem aus das Abwasser zu beseitigen ist, gleichzeitig der Nutzungsberechtigte ist.

## § 3

### Wirksamkeit des Ausschlusses

Der Ausschluss wird wirksam mit Inkrafttreten der Satzung.

## § 4

### Fortbestand alter Rechte

Freistellungsgenehmigungen, die bis zum Inkrafttreten des 4. Gesetzes zur Änderung des WG LSA vom 12.04.2005 in Bestandskraft erwachsen sind, gelten fort.

## § 5

### Aufhebung des Ausschlusses

- (1) Der AZV Möckern kann durch Satzung den Ausschluss des Abwassers aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasserzweckverbandes Möckern den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage bis Ende 2016 nicht vorsieht, so ist der AZV Möckern gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes, den Anschluss des

Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben. Weiteren Bestandsschutz gewährt diese Satzung nicht.

- (2) Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt durch Änderung der Satzungsanlagen. Sie wird wirksam mit Inkrafttreten der Änderungssatzung.
- (3) Sind abwassertechnische Voraussetzungen gegeben, ist der freiwillige Anschluss von Grundstücken an die zentrale öffentliche Einrichtung nach den Satzungen des AZV Möckern vor Ablauf der im Absatz 1 genannten Frist möglich.

## § 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land in Kraft.

Möckern, den 11.08.2008

Frank von Holly  
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

---

**Impressum:****Herausgeber:**

Landkreis Jerichower Land  
PF 1131  
39281 Burg

**Redaktion:**

Landkreis Jerichower Land  
Kreistagsbüro  
39288 Burg, Bahnhofstr. 9  
Telefon: 03921 949-1701  
Telefax: 03921 949-9502  
E-Mail: [Kreistagsbuero@lkjl.de](mailto:Kreistagsbuero@lkjl.de)  
Internet: [www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)  
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats  
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land ([www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Gegen Kostenerstattung in Höhe von 3,00 EUR (Einzelpreis) zuzüglich der Portokosten ist ein Versand möglich. Ansprechpartner ist das Kreistagsbüro.